DIE VERPFLICHTUNG

ZUR

RECHNUNGSSTELLUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

zur

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

vorgelegt von

ADOLF KLEWITZ

GERICHTSASSESSOR BEIM KÖNIGLICHEN AMTSGERICHT

ZU FRANKFURT A. M.

STRASSBURG,

J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)

1889.

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV
LEIDEN

GEWIDMET

DEM CHEF DER ABTHEILUNG II, 2

DES KÖNIGLICHEN AMTSGERICHTS ZU FRANKFURT A. M.

HERRN AMTSGERICHTSRATH DR. PFEIFFER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542721_0139

INHALTSÜBERSICHT.

Seite

§ 1. Vorbemerkung 1
§ 2. **I. Römisches Recht** 2

II. Heutiges Recht. — Allgemeine Principien.

§ 3. a. Die Rechnungslegung eine materiellrechtliche Verpflichtung 7
§ 4. b. Rechnungslegungs- und Inventarisationspflicht. Begriffliche Begrenzung beider Institute 9
§ 5. c. Inhalt der Leistung 12
§ 6. α. Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben . 14
§ 7. β. Quantitative und qualitative Vollständigkeit der Rechnung 18
§ 8. γ. Die Rechnungsbelege 23
§ 9. d. Die obligirenden Wirkungen der Rechnungsablage 27
§ 10. e. Klage auf «Justification» einer Rechnung . . . 33
§ 11. f. Retentionsbefugnisse 35
§ 12. g. Cessibilität des Anspruchs 38
§ 13. h. Vererblichkeit der Verpflichtung 40
§ 14. i. Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern . . . 41
§ 15. k. Erlass der Verpflichtung 43
§ 16. l. Verjährung der Klage 44
§ 17. m. Die Manifestationspflicht des Rechnungsstellers . 48
§ 18. n. Zwangsvollstreckung 54

III. Die einzelnen Anwendungsfälle auf dem Gebiete des Privatrechts.

§ 19. 1. Mandat 57
§ 20. 2. Negotiorum gestio 62
§ 21. 3. Societät 63
§ 22. 4. Besitz fremder Sachen? 66
§ 23. 5. Pfandveräusserung? 67
§ 24. 6. Werkverdingung? 68
§ 25. 7. Vormundschaft 69

§ 1.

Vorbemerkung.

Die Lehre von der Verpflichtung zur Rechnungsstellung (Rechnungslegung, Rechenschaftsablage) ist bisher nur wenig in der juristischen Litteratur beachtet worden. Die einzige dem Verfasser bekannte Abhandlung, welche sich näher mit dem Gegenstande befasst, ist die von Dr. O. Bähr «über die Verpflichtung zur Rechnungsablage» (in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Band XIII, S. 251-297, Jena 1874).[1] Bei der grossen Wichtigkeit, welche dem Rechtsinstitut zweifellos zukommt, ist es sehr zu bedauern, dass die interessanten Ausführungen Bährs nicht zu weiteren Erörterungen und Untersuchungen Veranlassung gegeben haben. Der nunmehr vorliegende Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs hat es vermieden, ex professo die Materie zu regeln,[2] so dass es voraussichtlich auch in der Zukunft an einer sicheren Grundlage für die juristische Beurtheilung mancher einschlägiger Rechtsfragen fehlen wird.

---

[1] Eine kurze Besprechung des Instituts findet sich bereits in Bährs Anerkennung, II. Aufl., S. 245—250.

[2] Im Wesentlichen haben sich die Redactoren des Entwurfs darauf beschränkt, bei den betreffenden Verhältnissen die Rechnungspflicht als Verbindlichkeit zu constatiren.

Bei diesem Stande der Sache hält der Verfasser es wohl für verlohnend, das Rechtsinstitut an der Hand der Abhandlung Bährs einer erneuten Untersuchung zu unterziehen. Dabei erscheint es angezeigt, die in der Rechtsprechung und der Theorie gelegentlich zu Tage getretenen Rechtsanschauungen über einzelne das Institut berührende Fragen thunlichst zu berücksichtigen. Als Einleitung soll eine kurze Erörterung über den Inhalt unserer Quellen vorausgeschickt und als Schluss eine specielle Besprechung der verschiedenen privatrechtlichen Verhältnisse angefügt werden, in denen die Verpflichtung zur Rechnungsablage eine Rolle spielt.

§ 2.

I. Römisches Recht.

Nicht annähernd kann die Rechnungslegung bei den Römern von so hervorragend praktischer Bedeutung gewesen sein, wie in unserem modernen Rechtsleben. Die staatlich und wirthschaftlich weit entwickelteren Verhältnisse der Jetztzeit lassen diese Annahme als zweifellos erscheinen. Je complicirter sich der Staatsorganismus gestaltet, je mehr sich Handel und Industrie entwickeln, um so grösser natürlich auch das Bedürfniss des Staates und der Einzelnen, fremde «rechenschaftspflichtige» Kräfte an der Führung der Geschäfte zu betheiligen.

Die hauptsächlichsten privatrechtlichen Verhältnisse, in denen das römische Recht die Verpflichtung zur Rechnungsstellung constatirt hat, sind bekanntlich

Mandat, negotiorum gestio, Societät und Tutel.[1] Zur Charakteristik der römisch-rechtlichen Beurtheilung des Instituts mögen hier folgende Stellen ihren Platz finden. In l. 111 Dig. 35, 1 lässt sich Pomponius wie folgt aus :

> «Qui sub conditione rationum reddendarum liber esse jussus est, docere debet, constare fidem omnibus, quae ab eo gesta sunt, ut neque subtraxerit quid ex his quae acceperit, neque expensum rationibus praescripserit quod non dederat : sed et quod reliquum per contextum scriptum est remanere apud eum solvere debet . . .»

Ulpian giebt in l. 6 § 7 Dig. 40, 7 folgende Definition :

> «Rationum autem reddendarum conditio, quod ad reliqua quidem attinet, in danda pecunia consistit, quod autem ad ipsa volumina rationum tradenda percontandasque et examinandas rationes et in dispungendas atque excutiendas, factum habet . . . sic fit, ut dividatur conditio : et ita Pomponius libro octavo ex Sabino scripsit.»

In gleichem Sinne äussert sich Callistratus in l. 82 Dig. 35, 1, indem er die aufgeworfene Frage :

> Quid ergo continetur his verbis «si rationes reddiderit» ?

dahin beantwortet :

> «Quidam hoc ajunt, ‚si reliqua reddiderit', quasi nihil intersit, utrum sub hac conditione ‚si reliqua' vel hac ‚si rationes reddiderit'.

[1] Die zahlreichen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, in denen von der Verpflichtung zur Rechnungsstellung die Rede ist, werden ihrer staatsrechtlichen Natur wegen hier ausser Betracht gelassen.

Sed nos neque conditionem meram putamus esse, quae in datione consistit, neque meram conditionem, quae in facto sit, sed eam conditionem, quae ex mixtura quadam consistit. Nam non utique si ille in folle reliqua obtulerit, liber erit: non enim testator[1] hoc sensit, sed illud, ut rationes reddat, quomodo servus reddere solet, id est legendas offerre rationes primum, deinde computandas, ut explorari possit, imputationes probe an improbe referantur, accepta recte relata an non recte: ita enim incipit quidem res a facto, pervenit autem ad pecuniam. Inest his verbis etiam heredes notitia instrui rationum, ut sciant quid in quaque ratione scriptum sit... itaque cum servo sub hac conditione testamento libertas datur ‚si rationes reddiderit' non hanc solum habet significationem, si cautiones instrumentaque omnia actus sui exhibuerit heredi, sed et si reliqua solverit.»[2]

Soviel geht zunächst aus diesen und anderen Stellen[3] hervor, dass die römische Vorstellung von der

---

[1] Die wesentlichsten Erörterungen der römischen Juristen über die Rechnungspflicht finden sich nicht bei der Behandlung der einschlägigen obligatorischen Verhältnisse, vielmehr bei der Besprechung von Rechtsfällen vor, in welchen die Rechnungslegung zur Bedingung für eine letztwillige Zuwendung, speciell der Freiheitsertheilung, gemacht ist. Cfr. Bähr, Anerkennung, II. Aufl., S. 246.

[2] Zu den Anhängern der von Callistratus im Eingang des Citates reprobirten Ansicht gehört augenscheinlich Africanus, s. l. 32 Dig. 35, 1: Quamvis rationes reddere nihil aliud sit, quam reliqua solvere.

[3] S. noch l. 8 § 5 Dig. 34, 3,
l. 13 § 2 Dig. 40, 4,
l. 40 § 3 Dig. 40, 7,
l. 50 Dig. 35, 1.

Rechnungspflicht sich insofern mit der unsrigen nicht deckt, als sie einen weiteren Begriff damit verknüpft haben. Der Leistungsinhalt der Verpflichtung zum «rationes reddere» war nach der Auffassung der Römer ein doppelter, ein facere und ein dare. Deshalb wird die conditio als eine mixta bezeichnet.[1] Dahingegen bildet nach der heutigen Anschauung lediglich die in dem facere bestehende Leistung den Gegenstand der Rechnungspflicht; die Verbindlichkeit zur Herausgabe der reliqua, des rechnungsmässigen Saldos, liegt schon ausserhalb der Sphäre der letzteren.

In der oben zuerst citirten Stelle giebt Pomponius eine Definition mehr allgemeiner Natur, indem er den Leistungsinhalt der in dem facere bestehenden Verpflichtung dahin zusammenfasst, dass der Geschäftsführer nachzuweisen habe, constare fidem omnibus, quae ab eo gesta sunt.[2] Ulpian und Callistratus definiren in detaillirterer Weise. Ersterer sieht als den Gegenstand des facere das tradere volumina rationum, sowie das percontari, examinare, dispungere[3]

---

[1] Man wird auf Grund der l. 6 § 7 Dig. 40, 7, in welcher die Möglichkeit einer divisio der Bedingung in der Richtung anerkannt wird, dass die Leistungen unter Umständen an ganz verschiedene Berechtigte erfolgen können, der von Seuffert im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XI S. 197 i. f. u. 198, vertretenen Ansicht beipflichten müssen, dass beide Leistungen nach römischer Auffassung einen an und für sich selbständigen Charakter hatten und nicht etwa das facere zu dem dare als in einem accessorischen Verhältniss stehend gedacht wurde.

[2] Cfr. l. 1 pr. Dig. 27, 3: «In omnibus, quae fecit tutor, cum facere non deberet, item in his, quae non fecit, rationem reddet hoc judicio, praestando dolum, culpam et quantam in suis diligentiam.»

[3] Cfr. l. 56 Dig. 50, 16: «Dispungere est conferre accepta et data.»

et excutere[1] rationes an, letzterer das offerre legendas rationes deinde computandas, sowie das exhibere aller auf die Geschäftsführung bezüglichen cautiones und instrumenta. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, dass bei den Römern das Recht des Rechnungsherrn, Auskunft von dem Rechnungspflichtigen über seine geschäftliche Thätigkeit zu verlangen, ein sehr umfassendes war. Es erstreckte sich auf die gesammte Geschäftsführung, insbesondere nicht minder auf die expensa wie die accepta.[2] Zur Ermöglichung einer sachgemässen Prüfung der Angaben des Geschäftsführers ist er berechtigt, die Vorlage des gesammten einschlägigen urkundlichen Materials zu fordern. Der Rechnungspflichtige kann sich also nicht auf die Beibringung einer Berechnung als solchen beschränken, sondern hat dem Rechnungsherrn auch die zugehörigen Belegstücke, speciell die geschäftlichen Bücher,[3] die etwa vorhandenen Schuldurkunden und andere Beweisstücke zur Einsichtnahme zu unterbreiten, soweit solches zur Information des Geschäftsherrn erforderlich ist.[4]

---

[1] Cfr. l. 50 Diq. 35, 1,
l. 53 Dig. 5, 1,
und ferner
l. 5 § 1 Dig. 40.

[2] S. auch l. 2 § 2 Dig. 50, 8: ratio tamen administrationis secundum fidem acceptorum et datorum ponatur,
ferner l. 1 § 2 Dig. 2, 13 und
l. 6 § 3 Dig. 2, 13;
cfr. unten § 6.

[3] Cfr. über die Codices accepti et expensi Bähr in Iherings Jahrbüchern Bd. II S. 408.

Baier ist der Meinung, dass der Ausdruck «rationes» im urkundlichen Sinne ausschliesslich Hausrechnungs- oder Geschäftsbücher bei den Römern bezeichnet habe, s. Baier, Civilprocess, § 293 (VIII. Aufl., S. 964).

[4] Cfr. l. 10 § 2 Dig. 2, 13.

Dies in der Hauptsache der Stand unserer Quellen. Eine Reihe von Rechtsfragen, die mit dem Institut zusammenhängen, hat in denselben eine directe Lösung nicht gefunden, daher deren Beantwortung der Wissenschaft anheimfällt.

II. Heutiges Recht. — Allgemeine Principien.

§ 3.

a. Die Rechnungslegung eine materiellrechtliche Verpflichtung.

In der heutigen Judicatur und Gesetzgebung herrscht kein Zweifel darüber, dass die Verbindlichkeit zur Rechnungsstellung eine rein materiellrechtliche Verpflichtung ist. Als solche wird sie auch von dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Im Gegensatze dazu steht die Meinung Bährs, welcher in der Rechnungslegung eine Verbindlichkeit processualer Natur erblicken will. Er gelangt zu dieser Auffassung aus Erwägungen über die Verpflichtung der Parteien zur Substantiirung ihrer Ansprüche im Process.[1] Während regelmässig dem Berechtigten die eigene Begründung seiner Ansprüche obliege, werde ausnahmsweise dieser Grundsatz von der Rechtsordnung im Interesse der Rechtsverwirklichung verlassen. In denjenigen Verhältnissen nämlich, in denen die Verpflichtung zur Rechnungsablage eine Rolle spiele, zwinge das Recht singulärer Weise denjenigen, gegen welchen die Ansprüche sich richteten, seinerseits die fundiren-

[1] S. Bähr in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. XIII, S. 254, 255 u. 286.

den Thatsachen anzugeben. Demgemäss geht Bähr davon aus, dass es sich bei der Rechnungsstellung um eine processuale Auskunftspflicht in der gedachten Richtung handle.

Offenbar ist diese besondere Art der Beurtheilung der allgemeinen Natur der Verbindlichkeit auf die weiteren Ausführungen Bährs von Einfluss gewesen. Erblickt man in der Rechnungsstellung in der That nur eine Processpflicht, welche den Berechtigten über die Schwierigkeit der Anspruchbegründung hinweghelfen soll, so liegt die Folgerung nahe, dass die Auskunftspflicht des Rechnungsstellers sich nicht auf diejenigen Thatsachen erstreckt, welche mit den anspruchbegründenden in keinem directen Zusammenhange stehen, also insbesondere nicht auf diejenigen, welche die etwaigen Gegenansprüche desselben aus der Geschäftsführung ergeben und daher dem Gebiete der exceptivischen Geltendmachung angehören würden. Man gelangt also naturgemäss zu einer principiell gegensätzlichen Behandlung der einen und anderen Kategorie von Thatsachen. Dieser Gegensatz in der Behandlungsweise ist denn auch das Charakteristische in den Erörterungen Bährs.

Einen Beweis für seine Behauptung in Betreff des processualen Charakters der Rechnungspflicht hat indessen Bähr nicht erbracht. Wenn auch zuzugeben ist, dass durch die Rechnungspflicht der allgemeine Grundsatz eine Modification erfährt, wonach die Substantiirung der Ansprüche regelmässig ausschliessliche Sache des Berechtigten ist, vielmehr der rechnungspflichtige Beklagte in gewissem Umfange für die Herbeischaffung des anspruchbegründenden Materials zu sorgen hat, so lässt doch dieser Umstand die Rechnungsablage noch keineswegs als einen processualen Act

erscheinen. Denn nicht dem Processrecht, sondern dem materiellen Recht gehören die Vorschriften darüber an, welche Thatsachen zur Anspruchsubstantiirung erforderlich sind.

Käme der Rechnungslegung wirklich nur die Bedeutung einer processualen Verpflichtung zu, so könnten auch nur processrechtliche Nachtheile die Folge ihrer Nichterfüllung sein. Unbestritten aber kann die Verpflichtung zur Rechnungslegung, wie jede andere materiellrechtliche Pflicht, durch Endurtheil festgestellt und ihre Erfüllung nach den allgemeinen Grundsätzen über die Erzwingung von Handlungen zum Gegenstand einer Zwangsvollstreckung gemacht werden.[1]

§ 4.

b. Rechnungslegungs- und Inventarisationspflicht. Begriffliche Begrenzung beider Institute.

Von der Verpflichtung zur Rechnungslegung ist die ihr nahe stehende Inventarisationspflicht wohl zu unterscheiden. Beide Verbindlichkeiten haben das Gemeinsame, dass der Verpflichtete über gewisse Verhältnisse eine Auskunft zu ertheilen, resp. Angaben zu machen hat. Im Uebrigen weichen dieselben ihren Voraussetzungen und Zwecken nach von einander ab. Die Rechnungspflicht setzt in erster Linie voraus, dass Jemand berufen oder unberufen fremde oder wenigstens gemeinschaftliche Geschäfte besorgt hat. Zur Fundirung der Klage bedarf es also vor Allem der Behauptung, dass der Beklagte dergestalt geschäftlich thätig geworden ist. Dieser Voraussetzung entsprechend hat die Aus-

[1] Cfr. unten § 18.

kunft des Pflichtigen die von ihm entwickelte geschäftliche Thätigkeit zum Gegenstande. Ihrem wesentlichen Zwecke nach ist die Rechnungsablage dazu bestimmt, den Geschäftsherrn über die Existenz und Höhe der einzelnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Ansprüche zu informiren, sowie demselben die Möglichkeit der Controle über die gesammte Geschäftsführung in der umfassendsten Weise zu sichern.[1]

Dahingegen beruht die Inventarisationspflicht auf einem anderen Rechtsgrunde, nämlich der Thatsache des Besitzes eines gewissen Vermögenscomplexes, dessen Klarstellung in Hinsicht auf seine Bestandtheile in Verhältnissen bestimmter Art angezeigt erscheint. Demgemäss bildet hier dieses thatsächliche Innehaben die nächste Klagvoraussetzung und die genaue Angabe der einzelnen Bestandtheile der Masse den Kern der Verpflichtung, mag die letztere nun einen grösseren oder geringeren Umfang haben.[2]

Diesen begrifflichen Unterschied nachdrücklich hervorzuheben, erscheint zunächst aus dem Grunde geboten, weil rechtsirrthümlicherweise von der Verpflichtung zur Rechnungsablage auch in Fällen gesprochen wird, in denen es sich lediglich um die Inventarpflicht handelt. So will Bähr die Verpflichtung des mit der hereditatis petitio oder actio familiae erciscundae Belangten, über die in seinem Besitz befindlichen Nachlassstücke Auskunft zu ertheilen, schlechthin als Rechnungspflicht behandeln. Ja, er stellt diese Klagen

---

[1] Bei Bähr hat das Moment der Controle, welches doch zweifellos bei der Rechnungsablage als sehr wesentlich mit in Betracht kommt, m. E. eine nicht ausreichende Würdigung gefunden, cfr. unten § 6.

[2] Cfr. Entscheidung des R. G. in Bd. XIV S. 208 der E. des R. G.: Inventar = Vermögensstatus, d. h. eine Uebersicht aller Activen und Passiven nebst Werthanschlägen.

sogar als diejenigen hin, bei denen die Verpflichtung zur Rechnungsstellung «vorzugsweise eine hohe Bedeutung und specifische Ausbildung gewonnen habe».[1] Auch das Reichsgericht hat diese Ansicht reprobirt.[2]

Eine weitere praktische Bedeutung hat sodann die Unterscheidung für das Gebiet der Rechtsanalogie. Nicht selten wird ein Fall vorliegen, der sich nicht ohne Weiteres unter eines derjenigen Verhältnisse subsumiren lässt, in welchen das Recht die Rechnungs- oder Inventarisationspflicht ausdrücklich anerkannt hat, der jedoch die Rechnungsablage oder Inventarerrichtung seitens einer Person im Interesse der Rechtsverwirklichung gebieterisch fordert, sich auch seiner ganzen Beschaffenheit nach als für analoge Rechtsanwendung geeignet erweist. Je nachdem dann der eine oder der andere Gesichtspunkt vorwaltet, wird die Verpflichtung zur Rechnungsablage oder Inventarisation zu constatiren sein.[3]

---

[1] S. Bähr l. c., S. 256—258.

[2] S. das in Anm. 2 der vorigen Seite cit. Erk. des R. G. Die Inventarpflicht wird hier als eine Verbindlichkeit charakterisirt, welche, «obwohl nicht nur mit der Rechnungspflicht verwandt, sondern oftmals auch mit ihr verbunden, doch (gegen die Ansicht von Bähr, a. a. O. S. 256 flg.) von ihr durchaus zu unterscheiden sei».

Trotzdem nimmt das R. G. nicht an, dass ein Fall einer unzulässigen Klagänderung vorliegt, wenn dem Antrag auf Rechnungslegung derjenige auf Ertheilung eines Vermögensstatus substituirt wird, s. dasselbe Erk. S. 210.

[3] Beispielsweise hat das R. G. in dem mehrerwähnten Erk. den Testamentsvollstrecker für verpflichtet erklärt, dem Pflichttheilsberechtigten, welcher durch ein Testament auf die persönliche Pflichttheilsklage beschränkt ist, nach Analogie der Erbschaftsklage (i. e. durch Mittheilung eines Vermögensstatus) Auskunft zu gewähren; s. auch unten S. 65 Anm. 2.

In dem Entwurf eines bürg. Gesetzbuches findet sich die Inventarisationspflicht Niessbrauchers constatirt in folgenden Fällen:

§ 993: Inventarisationspflicht des Niessbrauches eines Inbegriffes von Vermögensgegenständen oder eines

§ 5.

c. Inhalt der Leistung.

Die uns zunächst interessirende Frage ist die nach dem Inhalt der dem Rechnungspflichtigen obliegenden

---

Bruchtheils eines solchen, s. auch § 1042, § 1292, § 1502 und 1520 (ehemännliche und elterliche Nutzniessung).

§ 1422: Inventarisationspflicht der Ehegatten hinsichtlich ihres Sondergutes, s. dazu § 1351.

§ 1548: Inventarisationspflicht des Inhabers der elterlichen Gewalt vor Schliessung einer neuen Ehe hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens, s. auch § 1547.

§ 1623: Inventarisationspflicht des Adoptivvaters hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Angenommenen, falls der Annehmende die väterliche Gewalt erlangt.

§ 1659: Inventarisationspflicht des Vormunds hinsichtlich des gesammten Mündelvermögens, s. dazu § 1695.

§ 1691: Inventarisationspflicht des Vormunds, falls die Rechnungslegungspflicht demselben durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels erlassen ist.

§ 1840: Inventarisationspflicht des Vorerben gegenüber den Nacherben.

§ 1906: Inventarisationspflicht des Testamentsvollstreckers gegenüber den Erben.

Ferner sind hierher noch folgende Fälle zu rechnen, in denen der Entwurf von einer Verpflichtung zur Auskunftsertheilung spricht. Die Besonderheit kann hier nur darin erblickt werden, dass in diesen Fällen die Angaben des Pflichtigen nicht nothwendig in die Form eines schriftlichen Verzeichnisses eingekleidet zu sein brauchen, wie dieses das Wort «Inventar» begrifflich voraussetzt:

§ 1974: Verpflichtung des Fiscus, den Nachlassgläubigern über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben, wenn derselbe in Ermangelung sonstiger Erben Erbe wird.

§ 1988: Verpflichtung des Erben gegenüber dem Pflichttheilsberechtigten, welcher nicht Erbe ist, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen.

Leistung. Im Allgemeinen lässt sich dieselbe dahin beantworten, dass der Geschäftsführer dem Rechnungsherrn über die gesammte Geschäftsführung insoweit Auskunft zu geben hat, als das Interesse des letzteren verlangt. Diesen principiellen Gesichtspunkt legt auch Bähr seinen Ausführungen zu Grunde.[1] Mit der Aufstellung eines solchen allgemeinen Satzes ist jedoch keineswegs die Sache erledigt, indem vor Allem noch weiter zu untersuchen bleibt, wie weit denn eigentlich das Interesse des Geschäftsherrn geht. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Beziehung erscheint der Fall, wo Einnahmen und Ausgaben in Frage stehen; unsere Untersuchung soll sich hierauf vornehmlich erstsecken.[2]

---

§ 2065: Verpflichtung des Nachlasspflegers gegenüber den Nachlassgläubigern, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen.

§ 2074: Verpflichtung desjenigen, welchem ein unrichtiger Erbschein ausgestellt ist, über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände Auskunft zu ertheilen.

§ 2082: Verpflichtung des Erbschaftsbesitzers, dem Erben über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände und deren Verbleib Auskunft zu ertheilen.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über die Verpflichtung zur Rechnungsstellung werden an geeigneter Stelle hervorgehoben werden.

Ueber den Fall des § 777 des Entwurfs s. unten § 17 S. 52-54.

[1] Cfr. Bähr in Iherings Jahrb., Bd. XIII S. 286 Nr. 5.

[2] Was die Form anbetrifft, in welcher die Rechenschaftsablage zu erfolgen hat, so darf die übliche Bezeichnung der Verpflichtung als Rechnungsstellungs- oder Rechnungslegungspflicht nicht zu der irrigen Annahme verleiten, dass die Auskunft des Pflichtigen dem eigentlichen Sinne dieser Worte gemäss nun auch stets in Form einer einzureichenden Rechnung, d. h. einer schriftlichen rechnerischen Aufstellung, zu geschehen habe. Zwar ist diese Form die im Verkehr thatsächlich vorherrschende, indessen handelt auch derjenige, welcher mündlich seinem Geschäftsherren die verlangte Auskunft giebt, in Erfüllung einer und derselben Verbindlichkeit.

Findet die Rechenschaftsertheilung in jener üblichen Weise statt, so spielen in Hinsicht auf die Abfassung der Rechnung

§ 6.

α. Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

Nach der Ansicht Bährs[1] concentrirt sich das eigentliche Interesse des Rechnungsherrn auf die Verzeichnung der Einnahmen, da diese allein es seien, welche die Ansprüche des Rechnungsherrn begründeten, während die Ausgaben als die die Gegenforderungen des Rechnungsführers enthaltenden Posten nur dazu dienten, die Ansprüche des ersteren zu vermindern. Demgemäss behauptet Bähr, dass sich das Recht des Rechnungsherrn auf die Auskunft über die erfolgten Einnahmen beschränke. Die Verzeichnung der Ausgaben, falls solche thatsächlich geschehe, bilde zwar auch einen Theil der Rechnung, indessen sei hier doch nur der Geschäftsführer der eigentlich Interessirte, sofern ihm als Gläubiger die Verpflichtung obliege, seinen Schuldner vor dem Processe zu mahnen. Dem Geschäftsherrn könne daran höchstens insofern gelegen sein, als er wünschen müsse, sich mit seinem Gegner über dieselben und deren Abrechnung an den Einnahmen in Güte zu verständigen.

Die Autorität Bährs ist nicht ohne Einfluss auf die gerichtliche Praxis geblieben. Während früher die Judicatur entsprechend dem von Theorie und Gesetzgebung eingenommenen Standpunkt Einnahmen und Ausgaben regelmässig als zusammengehörende Factoren

---

formelle Gesichtspunkte wiederum keine Rolle. Insbesondere wäre es verfehlt, a priori in rubricirender Weise die Punkte bestimmen zu wollen, über welche eine Rechnung Aufschluss geben müsse, um als genügend angesehen werden zu können. Allerdings war diese Ansicht in der früheren Judicatur vielfach verbreitet, cfr. Bähr l. c. S. 267 u. 289 flg.

[1] S. Bähr l. c. S. 258—261 u. S. 286.

einer jeden Rechnungslegung behandelt hat,[1] finden sich seitdem in der Rechtsprechung hier und da die Bähr'schen Grundsätze verwerthet.[2] Treten wir prüfend an die letzteren heran, so liegt vom Standpunkt des gemeinen Rechts zunächst die Frage nahe, wie sind dieselben in Einklang mit unseren Quellen zu bringen, welche doch im geraden Gegensatze hierzu die Rechenschaftspflicht unterschiedslos sowohl auf die Einnahmen wie auf die Ausgaben erstrecken. Und weiter wirft sich die Frage auf: Ist es denn wirklich richtig, dass der Geschäftsherr an der Verzeichnung der Ausgaben eigentlich kein Interesse hat? Es ist dies entschieden mit nein zu beantworten. Mag immerhin dem Rechnungsherrn in erster Linie daran gelegen sein, zu wissen, welche Einnahmen der Rechnungsführer gehabt hat, also das zur Begründung einer ev. Klage erforderliche Material zu erhalten, so ist doch der Kreis des für ihn Wissenswerthen keineswegs ein so eng gezogener. Vielmehr erheischt das Interesse des Geschäftsherrn weiterhin auch, über die Ausgabeposten als Gegenforderungen informirt zu werden, um beurtheilen zu können, was ihm de facto zukommt. Einnahmen und Ausgaben bilden in diesem Sinn ein einheitliches Ganzes.

Man denke den Fall: Ein Gesellschafter hat namens der Gesellschaft ausgedehnte Speculations-

---

[1] Cfr. z. B. die Erkenntnisse in Seufferts Archiv, Bd. I S. 222 und Bd. XIV S. 387; auch Mühlenbruch, Pand. I § 133, und Sintenis, Pand. III S. 244 (II. Aufl.), sowie preuss. allg. Ldr. I 13, 2. Absch. § 256 und I 14, 2. Abschn. § 136.

[2] S. Erk. d. R.O.H.G. bei Seuffert, Bd. XXXII S. 45; s. ferner Seuffert Bd. XXXVI S. 175. In einer früheren Entscheidung hat das R. O. H. G. die Auskunftspflicht des Rechnungsstellers noch auf beide Rechnungsfactoren erstreckt, cfr. Erk. d. R. O. H. G. in Bd. VII S. 24 der Entsch. d. R. O. H. G.

geschäfte betrieben und dabei Einnahmen und Ausgaben gehabt. Das Resultat seiner Geschäftsführung ist ein sehr ungünstiges, indem die Ausgaben die Einnahmen um ein Erhebliches übersteigen. Der Ersatz der Differenz seitens der Gesellschaft ist nur unter starker Inanspruchnahme der gesellschaftlichen Mittel möglich. Haben dann die übrigen Gesellschafter nicht ein augenscheinliches Interesse daran, auch über die Ausgaben alsbald aufs eingehendste unterrichtet zu werden, und demgemäss ein Recht auf bezügliche Auskunft? Oder sollen sie gezwungen sein zu warten, bis es ihrem Mitgesellschafter, der vielleicht durch erneute Speculationen den Schaden auszugleichen hofft und deswegen einstweilen noch den Misserfolg seiner bisherigen Thätigkeit zu verheimlichen wünscht, gefällt, mit seinen Ersatzansprüchen hervorzutreten?

Ein anderer Fall: Jemand ist mit der Verwaltung eines Vermögens beauftragt. Die Art der Geschäftsführung bedingt wesentliche Ausgaben. Der Geschäftsherr gedenkt sich mit einer grösseren Summe an irgend einem gewerblichen Unternehmen zu betheiligen, ist aber zweifelhaft, ob sein Vermögen unter Berücksichtigung jener Ausgaben noch soviel beträgt, als zur Betheiligung erforderlich ist. Ist ihm nun damit gedient, zu wissen, wie viel Einnahmen seinem Verwalter zugeflossen sind? Oder verlangt nicht eben so sehr sein Interesse, auch die Ausgaben zu wissen, um den effectiven Vermögensbestand constatiren zu können?

Und so liesse sich eine grosse Zahl weiterer Fälle denken, in denen das Interesse des Geschäftsherrn an der gleichzeitigen Mittheilung der Ausgaben besonders stark hervortritt. Aber auch abgesehen von diesen vornehmlich charakteristischen Fällen muss als Regel gelten, dass der Geschäftsherr an der Aufdeckung nicht bloss

der Einnahmen, sondern auch der Ausgaben interessirt ist. Ein diligens pater familias kann sich unmöglich mit einer Auskunft begnügen, die vor der Hand seine Position günstiger erscheinen lässt, vielmehr erheischt sein wahres Interesse die alsbaldige Ermittelung des Effectivsaldos. Er braucht nicht die Zeit abzuwarten, bis es dem Geschäftsführer beliebt, die Ausgaben ihm gegenüber zur Geltung zu bringen, vielmehr hat er ein Recht darauf, dass ihm Einnahmen und Ausgaben als ein einheitliches Ganzes unverzüglich mitgetheilt werden.

Hiernach erscheint die principiell gegensätzliche Behandlung von Einnahme- und Ausgabeposten, sofern dieselben auf der Annahme des vorhandenen, bezw. bei den Ausgaben mangelnden Interesses beruht, nicht stichhaltig. Es kommt aber noch ein zweiter Grund hinzu, welcher gegen die Richtigkeit der Argumentation Bährs spricht. Die Rechnungsstellung hat, wie schon erwähnt, nicht bloss den Zweck, den Rechnungsherrn über die Existenz und Höhe der einzelnen durch die Geschäftsführung entstandenen Ansprüche zu unterrichten, vielmehr ist dieselbe auch weiter dazu bestimmt, demselben die Möglichkeit der Controle über die gesammte geschäftliche Thätigkeit des Rechnungspflichtigen zu sichern.[1] Ohne Mittheilung der Ausgaben wäre aber eine solche Controle einstweilen theilweise geradezu unmöglich gemacht. Der Geschäftsherr sähe sich z. B. einstweilen gar nicht in der Lage, zu prüfen, ob der Rechnungspflichtige bei seiner Geschäftsführung mit der nöthigen Oekonomie verfahren, ob derselbe auf der anderen Seite nichts verabsäumt hat, nothwendige Ausgaben zu bestreiten.

Wenn Bähr für seine Meinung den Fall verwerthen will, wo ein Schuldner Rechnung von seinem

[1] Cfr. das Erk. in Seufferts Archiv, Bd. XXII Nr. 136.

Gläubiger über ihm geleistete Arbeiten fordert,[1] so erübrigt im Hinblick hierauf nur noch hinzuzufügen, dass sich dieser Fall schon um deswillen nicht als Argument geeignet erweist, weil es demselben an der für die Rechnungsablage nothwendigsten Voraussetzung fehlt, nämlich einer Geschäftsführung im technischen Sinne,[2] bezüglich deren das Gesetz es für angezeigt erachtet, die Verpflichtung auszusprechen, dass der geschäftsführende Theil nachzuweisen habe, constare fidem omnibus, quae ab eo gesta sunt.[3]

§ 7.

β. Quantitative und qualitative Vollständigkeit der Rechnung.

Bähr unterscheidet in empfehlenswerther Weise zwischen der Vollständigkeit einer Rechnung in quanto

---

[1] S. Bähr l. c. S. 259.

[2] Also einer geschäftlichen Thätigkeit von der Art, wie sie der Mandatar, negotiorum gestor, socius und tutor entwickelt.

[3] Dass der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches nicht auf dem Standpunkte Bährs steht, dürfte zur Genüge aus dem Umstande hervorgehen, dass in den Bestimmungen über Rechnungsablage Einnahmen und Ausgaben mehrfach gegensatzlos nebeneinander aufgeführt sind; s. §§ 591, 1687 Abs. 3 i. f., auch §§ 639 und 751.

Eine mittlere Meinung vertritt Dernburg, preuss. Privatr., Bd. II § 44 Nr. 4:

> «Der Rechnungsleger hat in der Rechnung über die Einnahmen, welche er für den anderen Theil machte und welche diesem zu Gute kommen, möglichst genaue Angaben zu machen. Was seine Auslagen anlangt, so nimmt er sie nur in seinem eigenen Interesse auf, um darauf Abzüge oder Widerklagen zu gründen. Jedoch kann der Geschäftsherr verlangen, dass auch in dieser Hinsicht Alles, was der Rechnungssteller überhaupt geltend machen will, in die Rechnung aufgenommen wird, und er kann Lossprechung von allen aus dem fraglichen Verhältniss entspringenden Ansprüchen des Rechnungsstellers fordern, da er ein Interesse an der Abwickelung der Angelegenheit hat.»

und in quali.[1] Unter quantitativer Vollständigkeit versteht er, «dass nicht Rechnungsposten fehlen», unter qualitativer, «dass die einzelnen Posten eine so genaue Darlegung des ihnen zu Grunde liegenden Thatbestandes haben, als das Interesse des Rechnungsherrn erheischt (Substantiirung der Rechnungsposten)». In Hinblick auf die Ausgabeposten stellt Bähr im weiteren Verfolg der von ihm entwickelten Gedanken principiell ein Recht des Rechnungsherrn auf Vollständigkeit der Rechnung in der einen oder anderen Richtung in Abrede. Was insbesondere die Vollständigkeit der Ausgabeposten in quali betreffe, so sei auch hier der eigentlich Interessirte nur der Rechnungsführer, sofern er hoffen müsse, den Rechnungsherrn durch eine gehörige Darlegung zur Anerkennung der Ausgaben in Güte zu bewegen.

Demnach liegt nach der Ansicht Bährs der Schwerpunkt der Unterscheidung bei den Einnahmeposten. Die quantitative Vollständigkeit derselben sei unerlässlich. Aber auch an ihrer qualitativen Vollständigkeit sei der Rechnungsherr in gewisser Hinsicht interessirt, wenngleich die Einnahmeposten Geständnisse darstellten, welche auch ohne Darlegung des zu Grunde liegenden Verhältnisses den Rechnungssteller verpflichteten.[2] Der Rechnungsherr wolle nämlich dieselben in einer Weise

---

[1] S. Bähr in Iherings Jahrbüchern Bd. XIII S. 261—267.

[2] Zu dieser Ansicht Bährs, welcher der Rechnungsablage über die Einnahmen schlechthin obligirende Wirkungen beilegt, cfr. weiter unten § 9. Diesseits wird die Richtigkeit derselben bestritten.

Wie sich der Gesichtspunkt eines Geständnisses bei der Rechnungsablage überhaupt rechtfertigen lässt, ist nicht recht einzusehen, da der Begriff des Geständnisses doch voraussetzt, dass von der einen Seite bestimmte Angaben gemacht und diese von der anderen als richtig zugegeben werden, während hier gerade umgekehrt die letztere mit Angaben von Thatsachen vorangehen soll.

verzeichnet haben, dass er die Thätigkeit des Geschäftsführers einer gewissen Prüfung unterwerfen, auch nach Befinden danach seine von dieser Thätigkeit berührten Verhältnisse zu Dritten bemessen könne.

Wir glauben in der obigen Ausführung die Unzulässigkeit der principiell gegensätzlichen Behandlung von Einnahme- und Ausgabeposten dargethan zu haben und können uns hier auf die Bemerkung beschränken, dass der von Bähr für die Nothwendigkeit der qualitativen Vollständigkeit der Einnahmeposten angegebene Grund sicherlich mit demselben Recht auch für die Ausgabeposten verwerthet werden kann. Was insbesondere die Prüfung der geschäftlichen Thätigkeit des Rechnungspflichtigen anbetrifft, so handelt es sich hierbei lediglich um die Ausübung derjenigen Controle, welche dem Geschäftsherrn durch die Rechnungsablage in ausgedehntestem Masse, also über alle Theile der Geschäftsführung, gesichert werden soll.

Einen in der vorliegenden Frage im Allgemeinen zutreffenden Standpunkt nimmt ein Erkenntniss des früheren preussischen Obertribunals zu Berlin vom 8. Mai 1876[1] ein:

> «Durch die Rechnungslegung — heisst es hier — soll der Geschäftsherr darüber Auskunft erhalten, in welcher Weise der Rechnungspflichtige die Geschäfte vollzog, namentlich welche Einnahmen und welche Ausgaben derselbe gemacht hat, um sowohl das Verhältniss des Geschäftsherrn zum Pflichtigen, als zu Dritten festzustellen. Es ist eine Frage des concreten Falles, in welchem Masse, um jenem

[1] S. Seufferts Archiv, Bd. XXXIII S. 302.

Erfordernisse zu genügen, die Rechnung specificirt und inwiefern dieselbe mit Belegen[1] versehen sein müsse. Das Nämliche gilt auch von der Angabe der Zeit, welche unter Umständen für den Rechnungsherrn gleichgültig, in anderen Fällen aber von Erheblichkeit sein kann.»

M. a. W. lässt sich die Frage der qualitativen und quantitativen Vollständigkeit dahin beantworten, dass der Geschäftsherr in letzterer Beziehung, also an einer vollständigen Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, präsumtiv interessirt erscheint, dass dagegen die besondere Beschaffenheit des concreten Falles für die Entscheidung darüber massgebend sein muss, inwieweit das Interesse des Geschäftsherrn an der qualitativen Vollständigkeit der Rechnung reicht. Entsprechend normirt sich die Verbindlichkeit des Pflichtigen.[2]

---

[1] S. hierüber das Nähere im folgenden §.

[2] Häufig wird sich nur schwer beurtheilen lassen, ob Jemand, der Rechnung gelegt, damit seiner Verpflichtung in dem angegebenen Umfang genügt hat. Bestreitet dies der Geschäftsherr, so wird auf Anrufen das richterliche Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden haben, ob in der vorliegenden Auskunft eine Erfüllung oder Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verbindlichkeit enthalten ist. In dem Falle, dass die Rechnung sich nur als unvollständig, sei es in quantitativer oder qualitativer Hinsicht, erweisen sollte, wird das Urtheil auf Vervollständigung der Rechnungsablage zu lauten haben.

Als eine gänzliche Nichterfüllung der Verbindlichkeit ist es anzusehen, wenn sich herausstellt, dass eine Rechnung auf falscher Grundlage gelegt ist. Hier kann also der Geschäftsherr eine vollständig neue Rechnung verlangen. (Cfr. Erk. des R. G. vom 3. October 1885 in Gruchots Beiträgen, Bd. XXX S. 436—439.)

Kommt es unter den Betheiligten zu einem Streite der vorliegenden Art erst, nachdem der Geschäftsführer zur Rechnungslegung verurtheilt worden und daraufhin dem Geschäftsherrn eine

Nur eine Einschränkung ist dem Gesagten hinzuzufügen. Die Verpflichtung des Geschäftsführers findet ihre Grenze an dem Unvermögen desselben, die verlangte Auskunft zu ertheilen, mag dieses Unvermögen nun ein verschuldetes oder unverschuldetes sein. Der Anspruch auf Rechnungsablage cessirt also, sobald es feststeht, dass der Rechnungspflichtige zur Ertheilung der gewünschten Auskunft ausser Stande ist. Wie Bähr zutreffend ausführt,[1] können hier die gewöhnlichen Grundsätze über schuldhafte Nichterfüllung obligatorischer Leistungen nicht Platz greifen, da «auf den Anspruch, dass Jemand verpflichtet gewesen wäre, bessere Rechnung zu stellen, an und für sich noch kein Entschädigungsanspruch gegründet werden könne, vielmehr der letztere stets neuer Begründung bedürfe,[2]

Rechnung gelegt worden ist, so wird der Rechnungspflichtige, um der Gefahr von Vollstreckungshandlungen zu entgehen, eine Klage nach § 686 C. P. O. anstrengen müssen und in diesem Processe darzuthun haben, dass in der gelegten Rechnung eine Erfüllung seiner Verbindlichkeit enthalten ist.

Cfr. auch noch die Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches Bd. II S. 537, woselbst gleichfalls auf die hier besprochene Schwierigkeit hingewiesen wird.

[1] S. Bähr l. c. S. 270—273.

[2] Diese Begründung wird sich auf den Nachweis zu erstrecken haben, dass der Rechnungspflichtige sich schuldvoller Weise zur Auskunftsertheilung ausser Stand gesetzt hat und hierdurch dem Rechnungsherrn ein Schaden erwachsen ist, cfr. Seufferts Archiv, Bd. XXI S. 404 (Erk. des O. A. G. zu Cassel); s. auch Seuffert, Bd. XXXVI S. 417, und die Entsch. des R. G. in Bd. XIV der Entsch. d. R. G. S. 204 und 205.

Für die richterliche Ueberzeugung in Hinsicht auf die Frage, ob ein Schaden entstanden und wie hoch sich derselbe belaufe, kommen die Bestimmungen in § 260 C. P. O. in Betracht. Bei der gewiss vielfach vorhandenen Schwierigkeit, den Schadensnachweis mit den üblichen Beweismitteln zu führen, wird es sich häufig empfehlen, den Beweisführer gemäss der Schlussbestimmung dieses Paragraphen zum Schätzungseid zuzulassen.

Der Entschädigungsanspruch geht auch gegen die Erben, cfr. das cit. Erk. in Bd. XXI von Seufferts Archiv.

und deshalb jener Anspruch, sobald die Unmöglichkeit einer besseren Rechnungsstellung feststehe, ohne Werth sei».

§ 8.

γ. Die Rechnungsbelege.

Von besonderer Wichtigkeit bei der Ablage einer Rechnung ist die Frage, ob und inwieweit dieselbe mit Belegen versehen sein müsse. Die juristische Beurtheilung dieser Frage ist eine sehr verschiedenartige gewesen. Während von der einen Seite dieses Erforderniss der Rechnungsbelege schlechthin verneint worden ist,[1] erblicken Andere in der Beibringung der Belege ein absolutes Requisit jeder Rechnungsstellung.[2]

Eine mittlere und nach dem Bisherigen als richtig anzuerkennende Meinnug lässt die Besonderheit des einzelnen Falles entscheiden.[3] Dabei sind Einnahmen und Ausgaben m. E. a priori keiner gegensätzlichen Behandlung zu unterwerfen, vielmehr ist das entscheidende Gewicht lediglich darauf zu legen, ob und inwieweit in concreto ein Interesse des Geschäftsherrn

---

[1] S. Erk. des O. G. zu Wolfenbüttel in Seufferts Archiv, Bd. XXII S. 204 und 205, ferner Erk. des O. A. G. zu Darmstadt in Bd. XXII S. 206 und 207, sowie Erk. des O. A. G. zu Jena in Bd. XXVI S. 319 Nr. I.

[2] S. Glück, Commentar, Bd. V S. 376:
«Der Geschäftsführer soll jeden Posten der Rechnung gehörig bescheinigen»,
auch Mühlenbruch, Pandecten, Bd. I § 133.

[3] S. Erk. des H. A. G. zu Nürnberg in Seufferts Archiv, Bd. XXVI Nr. 214 II, ferner das bereits oben cit. Erk. des O. Tr. zu Berlin vom 8. Mai 1876 in Bd. XXXIII S. 302; cfr. auch Erk. des R. O. H. G. in Bd. VII S. 24 der Entsch. des R. O. H. G.

an der Beibringung von Belegen angenommen werden kann.[1]

In Consequenz seiner Ansicht gesteht Bähr dem Rechnungsherrn einen Anspruch auf Beibringung von Belegen zu den Ausgabeposten nicht zu.[2] Eine Ausnahme hiervon will er nur für den Fall machen, dass der Geschäftsführer durch seine Ausgaben Rechtsverhältnisse des Geschäftsherrn zu dritten Personen geordnet, also z. B. Schulden des Geschäftsherrn an Dritte bezahlt habe. Dann könne es — wie Bähr ausführt[3] — dem Geschäftsherrn nicht genügen, dass ihm über die geleisteten Zahlungen ein rein processualer, vielleicht auch für seine eigene Ueberzeugung ausreichender Beweis erbracht werde, sondern er könne auch verlangen, dass ihm vom Geschäftsführer die im Geschäftsverkehr üblichen Beweismittel geliefert würden, durch welche er in die Lage versetzt werde, dem Dritten gegenüber die geleisteten Zahlungen nöthigenfalls zu erweisen. In diesem Sinne bilde also unter

---

[1] Wenn sich particularrechtlich Bestimmungen vorfinden, die ihrer Fassung nach den Rechnungssteller als verpflichtet erscheinen lassen, einen jeden Einnahme- und Ausgabeposten mit Belegen zu versehen, so können derartige Gesetzesvorschriften doch nur restrictiv dahin ausgelegt werden, dass Belege insoweit beizubringen sind, als das Interesse des Rechnungsherrn erheischt, s. z. B. preuss. allg. Ldr. I. Th. 14. Tit. II. Abschnitt § 136; cfr. auch § 591 und 1687 Abs. 4 des Entwurfs e. d. b. G.

Selbstredend gilt auch für die Belege der allgemeine Satz, wonach die Verbindlichkeit des Pflichtigen ihre Grenze an dem Leistungsvermögen desselben findet, cfr. den vorigen § in fine.

[2] Auch das R. G. theilt in dieser Beziehung die Auffassung Bährs. Wenigstens hat dasselbe in dem bereits cit. Urtheil vom 3. October 1885 (s. Gruchot, Beiträge, Bd. XXX S. 436) dem Committenten einen klagbaren Anspruch auf Beibringung von Belegen zu den Ausgabeposten der Rechnung des Commissionärs abgesprochen.

[3] S. Bähr in Iherings Jahrbüchern, Bd. XIII S. 263, 273 und 274.

Umständen die Beibringung von Belegen zu den Ausgabeposten allerdings ein Recht des Rechnungsherrn. Aber es handle sich dabei nicht um eine formelle Vollständigkeit der abgelegten Rechnung, sondern um einen Theil der materiellen Pflichterfüllung des Geschäftsführers. Habe dieser schuldvoll unterlassen, sich über die von ihm für den Geschäftsherrn geleisteten Zahlungen von den Zahlungsempfängern die im Geschäftsverkehr üblichen Beweismittel zu verschaffen (also namentlich Quittungen geben zu lassen), laufe deshalb ein Geschäftsherr Gefahr, dass diese Zahlungen später von dem Empfänger ihm abgeleugnet und dann nicht erwiesen werden könnten: so werde er verlangen dürfen, dass der Geschäftsführer ihm diese Gefahr abnehme, d. h. ihm Sicherheit dafür leiste, dass der Beweis der Zahlungen auch dem Dritten gegenüber werde erbracht werden . . .

Nach unseren bisherigen Erörterungen erübrigt hierzu nur die Bemerkung, dass es der Annahme Bährs in Betreff der zu leistenden Sicherheit an einem genügenden Rechtsgrunde fehlen dürfte, und dass, was die Vorlage der Belege anbetrifft, die Klage auf Rechnungsstellung nicht immer der ausschliessliche Weg ist, auf welchem der Geschäftsherr zum Ziele gelangen kann. In sehr vielen Fällen wird er schon auf Grund des betr. Contracts- oder contractsähnlichen Verhältnisses ohne Weiteres die Edition der einen oder anderen Urkunde fordern dürfen, und mag hier zur Kenntlichmachung der Sache der Ausdruck Bährs am Platze sein, wonach die Vorlage der Belege einen Theil der materiellen Pflichterfüllung des Geschäftsführers bildet.

Hinsichtlich der Einnahmeposten, deren Verzeichnung nach der Annahme Bährs verpflichtende Zu-

geständnisse bilden und mit Rücksicht hierauf an und für sich der Belege nicht bedürfen sollen, will derselbe nur insofern den Belegstücken eine gewisse Bedeutung beimessen, als sie zum Nachweis oder zur Bescheinigung dienten, dass der Rechnungsführer nicht ein Mehreres in Einnahme zu setzen gehabt habe. In diesem Sinne — meint er — habe der Rechnungsherr ohne Zweifel ein Interesse und ein Recht, dass vorhandene Urkunden, welche den Betrag der dem Rechnungsführer zugeflossenen Einnahmen ergäben, ihm vorgelegt würden.

Abgesehen davon, dass ich der Ansicht Bährs über die obligirende Wirkung der Rechnungsablage bezüglich der Einnahmeposten nicht beipflichten[1] und deshalb den hieraus als Argument für die beschränkte Bedeutung der Belege zu den Einnahmeposten entnommenen Grund für zutreffend nicht erachten kann, erscheint mir die Argumentation um deswillen nicht ausreichend, weil das Interesse des Geschäftsherrn keineswegs sich in so eng gezogenen Grenzen bewegt, wie Bähr annimmt.[2]

Endlich ergiebt sich noch die Frage: Kann der Rechnungsherr statt der Vorlage der Belegstücke auch

---

1 S. hierüber weiter unten § 9.

2 Der von Bähr hier eingenommene Standpunkt scheint mit seiner obigen Argumentation, welche das Interesse des Geschäftsherrn an der qualitativen Vollständigkeit der Einnahmeposten u. A. mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Prüfung der geschäftlichen Thätigkeit des Rechnungsstellers motivirt, nicht recht in Einklang zu stehen. Warum soll dieser Gesichtspunkt nicht voll und ganz auch auf die Belege Anwendung finden, die vielleicht für die betreffende Prüfung die beste Grundlage bilden?

Nach den Motiven zum Entwurf ist es eine thatsächliche, der verständigen Beurtheilung des Richters unterliegende Frage, inwieweit die Beschaffung von Belegen erforderlich ist, s. Motive, Bd. II S. 538.

deren Herausgabe verlangen? Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, dass die Belege als Beweisstücke unter Umständen auch für den Rechnungspflichtigen von grösster Wichtigkeit sein können, insbesondere soweit es sich um den Beweis der Ausgabeposten handelt. Würde der Geschäftsführer diese Beweisurkunden vor genehmigter Rechnung aus den Händen geben, so läge die Gefahr nahe, dass er wegen mangelnden Beweises mit seinen Ansprüchen nicht durchzudringen vermöchte. Mit Rücksicht hierauf müsste es als eine geradezu dolose Handlungsweise des Rechnungsherrn erscheinen, wenn derselbe ungeachtet der gegenüberstehenden Interessen sich nicht mit der Vorlage der Belege begnügen, vielmehr sich in den Besitz derselben setzen wollte. Mit Recht wird daher sowohl von Bähr als auch von der Judicatur die Meinung vertreten, dass der Geschäftsherr vor Genehmigung der Rechnung die Herausgabe der Belege nicht verlangen, vielmehr nur die Vorlage zum Zwecke der Einsichtnahme fordern könne.[1]

§ 9.

d. Die obligirenden Wirkungen der Rechnungsablage.

Wir gelangen nun weiter zu der Untersuchung der Frage, ob und inwieweit mit der Rechnungsablage obligirende Wirkungen verknüpft sind. Nach

---

[1] S. Bähr l. c. S. 264 und das Erk. des früheren preuss. Obertribunals zu Berlin vom 8. December 1874 in Seufferts Archiv, Bd. XXX S. 350. Nach dieser Entscheidung hat die Vorlage an einem dritten Ort «in einer die Interessen des Rechnungsstellers sicherstellenden Weise» zu geschehen.

Dass auch Geschäftsbücher als Belege in Betracht kommen können, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung; cfr. das vorerwähnte Erkenntniss.

der Annahme Bährs verpflichtet sich der Rechnungssteller durch die Rechnungslegung formell auf die berechneten Einnahmeposten.[1] Die Rechnungsstellung über sie soll einen Anerkennungsvertrag begründen. Acceptire der Geschäftsherr zugleich die Ausgabeposten, in deren Gegenüberstellung die Proposition eines weiteren von dem letzteren einzugehenden Anerkennungsvertrages zu erblicken sei, so gestalte sich der Rechnungsabschluss zu einem Abrechnungsgeschäft. Die Besonderheit bei der Rechnungsstellung beruhe aber darin, dass es dem Geschäftsherrn freistehe, Einnahmen und Ausgaben zu trennen, erstere anzunehmen und letztere abzulehnen. Der Grund hierfür sei der, dass die Verzeichnung der Einnahmen nicht die Natur einer freien Proposition habe, sondern in Erfüllung einer Verpflichtung geschehe, welche unabhängig davon bestehe, ob der Geschäftsherr die Ausgabeposten anerkenne, und deren Erfüllung daher auch unabhängig hiervon acceptirt werden könne.[2]

Diese Ansicht ist in der Praxis zwar nicht ohne Anklang geblieben,[3] indessen erscheint die Begründung nicht zutreffend. Folgt denn aus dem Umstande, dass der Geschäftsführer mit der Verzeichnung der Ein-

---

[1] S. Bähr in Iherings Jahrb., Bd. XIII S. 260 i. f. Bähr neigt zu der Annahme, dass — wenigstens für Vormundschaftsrechnungen — etwas Aehnliches schon bei den Römern gegolten habe, s. Bähr, Anerkennung, 2. Aufl. S. 248, Anm. 8. Mir scheinen die von ihm hierfür angeführten Quellenstellen nicht beweisend. Die l. 56 Dig. 26, 7, welche noch am ehesten als Argument verwerthet werden möchte, dürfte sich in der Weise erklären, dass das Gesetz in dem betreffenden Falle den Tutor, bezw. dessen Erben mit Rücksicht auf ihr gesammtes Verhalten dem Mündel gegenüber als Käufer behandelt.

[2] S. Bähr, Anerkennung, 2. Aufl. S. 248.

[3] S. z. B. das Erk. bei Seuffert, Bd. IX S. 199 und 200.

nahmen eine Verpflichtung erfüllt[1] und der Geschäftsherr die Erfüllung dieser in einem facere bestehenden Verpflichtung acceptirt, ohne Weiteres auch, dass damit ein Anerkennungsvertrag hinsichtlich der in einem dare bestehenden Leistung, nämlich des auszukehrenden Saldos, zu Stande gekommen ist? M. E. sicherlich nicht. Die Annahme eines Anerkenntnissvertrages, welcher mit formell verbindlicher Kraft den einen der Paciscenten zu einer materiellen Leistung verpflichten soll, kann sich doch nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, dass gerade in dieser bestimmten Richtung eine übereinstimmende anerkennende Willenserklärung ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben ist. Wie steht es aber mit diesem unumgänglich nothwendigen Requisit? Wohl nur in den seltensten Fällen dürfte ein Geschäftsführer gewillt sein, durch Aufführung von Einnahmen in seiner Rechnung rücksichtlich dieser einen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund zu schaffen und zwar ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Anerkennung der Ausgabeposten durch den Gegner. In der Regel wird derselbe vielmehr die gelegte Rechnung nur als ein einheitliches Ganzes zur Grundlage eines Anerkennungsvertrages machen wollen. Diese Willensrichtung dürfte sogar bei jeder Rechnungsablage zu präsumiren sein, da der Rechnungspflichtige an der endgiltigen Abwickelung des illiquiden Verhältnisses auf der Basis des von ihm selbst gezogenen Recesses das denkbar grösste Interesse zu haben pflegt.

---

[1] Nach der diesseits vertretenen Ansicht bildet auch die Verzeichnung der Ausgaben eine Verpflichtung des Geschäftsführers. Es fehlt somit in Ermangelung einer Verschiedenheit des Verhältnisses an und für sich schon an jeder Grundlage für eine principiell verschiedenartige Beurtheilung des Einnahme- und Ausgabeverzeichnisses in Hinsicht auf die obligatorischen Wirkungen.

Demnach verhält sich m. E. die Sache so, dass in allen Fällen der Rechnungsablage die Absicht des Rechnungsführers zu vermuthen steht, dem Rechnungsherrn eine Abrechnungsproposition unter Zugrundelegung seiner eigenen Berechnung zu machen. Acceptirt der Geschäftsherr dieselbe,[1] so ist damit eine neue Basis für das beiderseitige Rechtsverhältniss geschaffen. Es liegt dann ein gewöhnliches Abrechnungsgeschäft vor und sind demgemäss auch diejenigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche Doctrin und Praxis für letzteres entwickelt haben.[2] Ist die Acceptation nur

---

[1] Was natürlich auch stillschweigend geschehen kann, cfr. z. B. Erk. des R. O. H. G. in Bd. XIV Nr. 4 und 83. Auch in der Einklagung des Rechnungsrecesses liegt eine stillschweigende Acceptation.

[2] Die vertragsmässige Feststellung eines Saldos im Wege der Abrechnung involvirt den Abschluss eines positiven und negativen (i. e. liberirend wirkenden) Anerkennungsvertrages.
Cfr. Bähr, Anerkennung, 2. Aufl. § 55 und 56;
Regelsberger im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XLVII S. 155—157;
Windscheid, Bd. II § 412 b, Anm. 2;
ferner:
Erk. des O. A. G. zu Dresden in Seufferts Archiv, Bd. XV S. 308—310;
Erk. des O. Tr. zu Berlin in Striethorsts Archiv Bd. LXVII S. 358;
Erk. des R. O. H. G. zu Leipzig in den E. d. R. O. H. G. Bd. IV S. 71 und Bd. XVI S. 126;
Erk. des R. G. in Bd. II S. 337—339 der E. d. R. G.,
sowie Entwurf e. d. b. G. § 290, 683 und 684 und dazu die Motive, Bd. II S. 115, 116, 691 und 692.

Was speciell die Frage der Anfechtung des Abrechnungsgeschäfts anbetrifft, cfr. insbesondere Bähr l. c. S. 240, Regelsberger l. c. S. 167, Windscheid Bd. II § 412 a i. f., Holzschuher Bd. III § 5, Mühlenbruch Bd. I § 133, auch die Motive zum Entwurf, Bd. II S. 693.

Besondere Vorschriften über Anfechtung von «abgelegten und quittirten Rechnungen» enthält das preuss. allg. Ldr. für den Verwaltungsvertrag, s. I 14 §§ 146—153. Der Entwurf eines d. b. G. hat es mit Recht vermieden, ähnliche casuistische Be-

eine theilweise, auf die Einnahmeposten bezügliche, so steht dies der Ablehnung der Abrechnungsofferte

---

stimmungen aufzunehmen, cfr. das in den Motiven Bd. II S. 538 zu den Vorschriften des Allg. Ldr. I 14 § 133 fg. Gesagte.

Frage: Steht dem rechnungslegenden Geschäftsführer die Befugniss zu, einen einzelnen Posten aus der von dem Geschäftsherrn anerkannten Rechnung als irrig anzufechten und gleichzeitig den letzteren im Uebrigen bei seiner Anerkennung festzuhalten? Das R. G. hat diese Frage in einer Entscheidung vom 28. Mai 1883 (Bd. XIV S. 253 d. E. d. R. G.) vereint, indem es ausführt:

> «Eine solche Einzelanfechtung mag dem Geschäftsherrn freistehen; auch mag sie unter Umständen zwischen zwei einander gleichstehenden Contrahenten zuzulassen sein, welche unter sich das Ergebniss ihrer Geschäftsverbindung durch vertragsmässige Abrechnung festgestellt haben; aber der rechnungspflichtige Geschäftsführer kann die Anfechtung immer nur unter Aufstellung einer ganz neuen, nach seiner jetzigen Behauptung richtigen Abrechnung vornehmen, für die er dann auch ohne Rücksicht auf die dazwischen liegende gegnerische Anerkennung der früheren Rechnung durchaus beweispflichtig ist, weil er eben eine richtige Rechnungslegung als Ganzes zu leisten hat.»

Die Begründung dieses Erkenntnisses erscheint nicht einwandsfrei. Man vermag nicht recht einzusehen, inwiefern ein Erfüllungsmangel hinsichtlich der dem Rechnungspflichtigen als solchen obliegenden Leistung einen Grund bilden kann, die Position desselben in der vorliegenden Frage, ob bei dem abgeschlossenen Anerkennungsvertrag eine Einzelanfechtung möglich ist, nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen wie diejenige des Rechnungsherrn. Jedes vertragsmässige Anerkenntniss stellt eine selbständige juristische Thatsache dar, deren rechtliche Wirksamkeit lediglich auf der übereinstimmenden anerkennenden Willenserklärung der Betheiligten beruht und deren Unwirksammachung sich daher nur in der Weise vollziehen kann, dass die Willenserklärung aus den allgemeinen Anfechtungsgründen, insbesondere wegen Irrthums, entkräftet wird. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man behaupten müssen, dass in allen Fällen, wo es sich um eine anerkannte Abrechnung handelt, sämmtliche Betheiligte die gleiche Stellung hinsichtlich der Anfechtungsmöglichkeit haben. Es kann sich daher m. E. nur um die Frage handeln, ob eine Einzelanfechtung bei einer anerkannten Abrechnung überhaupt zulässig, nicht aber darum, ob speciell

gleich. Selbstverständlich behält in diesem Fall der Inhalt der Rechnung als Beweismittel für ein aussergerichtliches Geständniss auch fernerhin seine Bedeutung, wie andererseits auch etwaige Erklärungen des Geschäftsherrn auf die gelegte Rechnung aus demselben Grunde für den Geschäftsführer späterhin noch von Werth sein können.[1]

Die Consequenz des Gesagten ist, dass das Verhältniss zwischen dem Rechnungsführer und dem Rechnungsherrn eine abweichende Beurtheilung nur dann erfahren kann, wenn besondere Anhaltspunkte auf einen andersartigen Willen der Betheiligten schliessen lassen. Dies gilt speciell von dem immerhin möglichen Fall, dass nur ein partieller Anerkenntnissvertrag in Frage kommen sollte.[2]

---

der rechnungspflichtige Geschäftsführer hierzu befugt ist. Doctrin und Praxis haben sich in dieser Beziehung vorwiegend bejahend ausgesprochen, cfr. Bähr, Anerkennung, 2. Aufl. S. 240, Regelsberger l. c. S. 167, ferner die oben citirten Erkenntnisse in Striethorsts Archiv, Bd. LXVII S. 358 und Seufferts Archiv, Bd. XV S. 308—310 (cfr. zu ersterem Erkenntniss die Entsch. des R. G. in Bd. II S. 338 und 339). S. auch noch die Bestimmungen in § 111 und § 114 des Entwurfs. Nach der Vorschrift des letzteren Paragraphen tritt in dem Fall, dass der Grund der Ungültigkeit nur einen Theil eines Rechtsgeschäfts betrifft, die Ungültigkeit des ganzen Geschäfts nicht ein, sofern erhellt, dass dasselbe auch ohne die ungültige Bestimmung gewollt sein würde.

[1] Cfr. Regelsberger l. c. S. 167 Anm. 9.

[2] Ob nicht die Ertheilung der sog. Decharge seitens der Generalversammlung einer Actiengesellschaft, Gewerkschaft und ähnlicher Gesellschaftsverbände an den rechnungslegenden Vorstand hierher gehört? Sie enthält die m. E. regelmässig in verpflichtender Absicht abgegebene Erklärung, dass der Vorstand wegen seiner in einer bestimmten Zeitperiode entwickelten geschäftlichen Thätigkeit entlastet sei, d. h. dass in der Zukunft mit neuen Ansprüchen aus dieser Geschäftsführung gegen ihn nicht hervorgetreten werden solle. Sie trägt daher unverkennbar den Charakter eines negativen obligirenden Anerkenntnisses in sich. Dagegen dürfte bei der besonderen Natur der in Rede

§ 10.

e. Klage auf „Justification" einer Rechnung.

Die Bedeutung einer solchen Klage kann heutzutage nur die sein, dass der Geschäftsführer den Geschäftsherrn entweder zur Abgabe einer anerkennenden Erklärung auf die gelegte Rechnung verurtheilt oder im Wege des § 231 C. P. O. festgestellt haben will, dass für das durch die Geschäftsführung zwischen ihm und dem Rechnungsherrn entstandene Rechtsverhältniss fortan der Rechnungsinhalt massgebend sein müsse.[1] Natürlich wird es für eine Klage, die sich in der

---

stehenden Verhältnisse m. E. die Annahme nicht begründet sein, dass durch die Entlastung, resp. die Genehmigung der Verwaltungsrechnung seitens der Generalversammlung, damit auch ein positiver Anerkenntnissvertrag in der Richtung zu Stande käme, dass für den rechnungslegenden Vorstand ein neuer selbständiger Verpflichtungsgrund nach Massgabe des Inhalts der Rechnung gegenüber der Gesellschaft geschaffen würde. Demnach läge hier in der That nur ein theilweiser Anerkenntnissvertrag vor. Cfr. über die Bedeutung der Decharge Erk. d. R. G. in Bd. IV S. 297—299, Bd. XVIII S. 63 und 64, sowie Bd. XII S. 77 und 78 der Entsch. d. R. G. Letzteres Erkenntniss beschränkt m. E. mit Unrecht die Entlastungserklärung auf denjenigen Theil der Geschäftsführung, der aus den gemachten Vorlagen der Generalversammluug erkennbar geworden sei.

Abgesehen von diesem speciellen Falle wäre es an sich auch denkbar, dass unter den Betheiligten durch vertragsmässige Feststellung nur einzelner Posten oder einer Reihe solcher Posten, wie Einnahmen oder Ausgaben, ein partieller Anerkenntnissvertrag zu Stande käme.

[1] In der früheren Praxis hat man die Klage nach Analogie der Klagen auf Ertheilung einer Quittung, sowie aus dem Gesichtspunkt einer Provocationsklage ex lege diffamari zu rechtfertigen gesucht, s. Erk. des O. A. G. Jena in Seufferts Archiv, Bd. XIX S. 57 und 58.

Gegen die Zulässigkeit: Erk. des O. A. G. Celle in Seufferts Archiv, Bd. XXIII S. 41 und 42, sowie Erk. des O. Tr. zu Berlin ebendaselbst in Bd. XXXIV S. 132.

ersteren Richtung bewegt, die nothwendige Voraussetzung sein, dass der Geschäftsherr gesetzlich verpflichtet ist, sich auf die gelegte Rechnung zu erklären und dieselbe im Falle ihrer Richtigkeit anzuerkennen. Im Allgemeinen liegt demselben eine solche Verpflichtung nicht ob, und wird daher regelmässig dem Rechnungsführer ein bezügliches Klagrecht nicht zustehen.[1]

Was sodann die andere denkbar mögliche Art der Klageerhebung anbetrifft, so würde die Zulässigkeit der Klage von der Voraussetzung abhängen, dass der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses im Sinne des § 231 C. P. O. darzuthun vermöchte. An dieser Voraussetzung würde es in der Regel fehlen, wenn der Geschäftsführer nach Inhalt der Rechnung einen Saldo für sich in Anspruch nähme, den derselbe direct klagend geltend zu machen im Stande wäre. (Cfr. Seuffert, Commentar zur C. P. O. Anm. 3 c zu § 231 C. P. O.)

---

[1] Eine Ausnahme in dieser Beziehung constatirt z. B. das preuss. allg. Landrecht, indem es für den Fall des Verwaltungsvertrages dem Geschäftsherrn die Verpflichtung auferlegt, sich auf die gelegte Rechnung zu erklären und dem Geschäftsführer nach Erledigung etwaiger Monita Quittung zu ertheilen (s. preuss. allg. Ldr. I 14 § 145, cfr. Erk. des R. G. in Bd. IV S. 299 der Entsch. des R. G.). Fasst man diese Quittungsertheilung in dem oben (S. 32 Anm. 2) besprochenen Sinn einer Entlastungserklärung auf, so wird man einem etwaigen Urtheil, welches die bezügliche Verpflichtung ausspricht und dessen Rechtskraft gemäss § 779 C. P. O. die Abgabe der Erklärung ersetzen würde, die Bedeutung beizulegen haben, dass der Geschäftsherr mit neuen Ansprüchen aus der Geschäftsführung in der Zukunft nicht mehr gehört wird, falls nicht etwa die Voraussetzungen der §§ 146 fg. I 14 vorliegen sollten.

In derselben Weise würde das Verhältniss zu beurtheilen sein, wenn der Vorstand einer Actiengesellschaft etc. auf die Ertheilung der ihm verweigerten Decharge klagen sollte, wozu ihm zweifellos die Befugniss zusteht.

§ 11.

f. Retentionsbefugnisse.

Es lassen sich verschiedene Fälle denken, in denen von der Ausübung eines Retentions- oder ähnlichen Rechtes die Rede sein kann:

I. Fall: Der Geschäftsherr fordert vor gelegter Rechnung Befriedigung wegen einer materiellen, aus der Geschäftsführung ihm angeblich zukommenden Leistung. Frage: Kann der Geschäftsführer die letztere unter Berufung darauf retiniren, dass noch nicht Rechnung gelegt sei?

Die Frage ist zu verneinen, da der Anspruch auf Rechnungsablage lediglich ein Recht des Geschäftsherrn und nicht zugleich auch ein Recht des Geschäftsführers ist.[1] Statt zuvor Rechnungsablage zu verlangen, steht es dem Geschäftsherrn auch frei, direct seinen Anspruch auf die materielle Leistung geltend zu machen. Kommt es zum Process, so hat der Kläger selbstredend den Klaganspruch nach Existenz und Höhe zu beweisen.

II. Fall: Der Geschäftsführer verlangt vor Rechnungsablage Befriedigung wegen einer materiellen Leistung. Frage: Kann der Geschäftsherr dieselbe mit Berufung darauf retiniren, dass noch nicht Rechnung gelegt sei?

Meines Erachtens dürfte der Einwand insofern für gerechtfertigt anzusehen sein, als die Nichtablage der

---

[1] Cfr. Erk. in Seufferts Archiv Bd. XXXII S. 416, Bd. XXXV S. 173, ferner in Striethorsts Archiv Bd. LXVII S. 167—170, Bd. XLII S. 194—196, sowie in den Entsch. des R. O. H. G. Bd. XII S. 366.

Cfr. auch Dernburg, preuss. Privatr. Bd. II § 44 Nr. 2 und § 181c Note 26, ferner die Motive zum Entwurf Bd. II S. 538.

Rechnung auf der unbegründeten Weigerung des Rechnungspflichtigen beruht, die Rechnung zu stellen. Eine solche Weigerung würde zu der Annahme berechtigen, dass der Geschäftsführer seine durch die genaue Kenntniss der Verhältnisse geschaffene vortheilhaftere Position zum Nachtheil des Geschäftsherrn benutzen wollte, um demselben die Möglichkeit einer Aufrechnung zu erschweren, wenn nicht gar zu nehmen. Der Einwand würde also aus dem Gesichtspunkt der exceptio doli begründet erscheinen.[1]

III. Fall: Ein Gesellschafter verlangt von seinem Mitgesellschafter Rechnungsstellung. Frage: Kann der letztere die Legung der Rechnung unter Berufung darauf verweigern, dass dem ersteren die gleiche Verpflichtung obliege und diese noch nicht erfüllt sei?

In einem Erkenntnisse des R. O. H. G. vom 27. Juni 1874 wird die Frage verneint und zwar mit der Motivirung, dass es sich hier nicht um zwei sich gegenseitig bedingende Leistungen handle, von denen die eine das Aequivalent für die andere bilde, vielmehr um zwei sich selbständig gegenüberstehende, von dem Zufalle thatsächlicher Geschäftsführung in ihrer Existenz abhängige Ansprüche.[2] Denselben Standpunkt hat auch das R. G. in einem Erkenntnisse vom 9. April 1880 eingenommen.[3]

---

[1] Cfr. Erk. des obersten Landesgerichts in Baiern bei Seuffert Bd. XXXVI S. 174 und 175.

[2] S. Seufferts Archiv Bd. XXIX S. 366.

[3] S. Seufferts Archiv Bd. XXXVI S. 49, cfr. auch das Erk. bei Seuffert Bd. XXV S. 154.
Eine Ausnahme wird in diesen beiden Entscheidungen nur für den Fall gemacht, dass die Rechnungslegung des einen socius ohne zuvorige Rechnungsablage des andern nicht angängig erscheint.

Darin wird zweifellos diesen Entscheidungen beizupflichten sein, dass sich der Einwand niemals aus dem Gesichtspunkte der exceptio non adimpleti contractus im technischen Sinne wird rechtfertigen lassen. Diese Einrede setzt allerdings voraus, dass es sich um zwei sich gegenseitig bedingende Leistungen handelt, von denen die eine das Aequivalent für die andere ist. Als solche können aber bei der Societät nur die Beiträge gelten, zu denen sich die einzelnen socii behufs Erreichung des Gesellschaftszweckes wechselseitig verpflichtet haben.[1] Dagegen lässt sich wohl die Frage aufwerfen, ob sich aus dem Wesen des Societätsverhältnisses nicht ein anderer Grund entnehmen lässt, um der Einrede Wirksamkeit zuzusprechen. Die Societät ist ein Vertragsverhältniss, welches wie kein anderes auf Treu und Glauben aufgebaut ist. Jeder socius erwartet von seinem Mitgesellschafter, dass dieser seiner Pflicht während der Dauer der Gesellschaft in vollem Umfange genügen werde. Im Vertrauen hierauf schliesst er den Vertrag ab und übernimmt für seine Person die entsprechenden Pflichten. Das Element der Gegenseitigkeit ist es also, welches nach der Intention der Betheiligten das Vertragsverhältniss durchdringen soll. Ja, es wird die Annahme nicht zu weit führen, dass die Erfüllung der Societätspflichten seitens des einen socius nach dem stillschweigenden Willen der Paciscenten davon abhängen soll, dass auch der andere während der Dauer der Societät zu deren Erfüllung bereit ist. Erwägt man dies, so dürfte das Verlangen

---

[1] Freilich ist es auch in Hinsicht hierauf nicht einmal unbestritten, ob die exceptio non adimpleti contractus Anwendung findet, cfr. Windscheid, Pand. II § 405 Note 1, und die Motive zum Entwurf e. d. b. G. Bd. II S. 598, ferner Dernburg, pr. Privatr. Bd. II § 224 Note 3.

eines Gesellschafters auf Rechnungsablage nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt erscheinen, dass er auch seinerseits gewillt wäre, Rechnung zu stellen. Eine Weigerung in dieser Beziehung würde einen Verstoss gegen die Vertragstreue involviren und deshalb wohl die Einrede des dolus begründen.[1]

§ 12.

g. Cessibilität des Anspruchs.

Wie im Allgemeinen jedes Forderungsrecht, ist auch natürlich der Anspruch auf Rechnungsablage cedirbar. Dies gilt auch für den Fall, dass die Cession sich nicht auf den materiellen — auf dare gerichteten — Anspruch miterstrecken sollte. Denn der Anspruch auf Rechnungslegung ist ein an und für sich selbständiges Recht, welches keineswegs mit dem letzteren

---

[1] Holzschuher (Bd. III 2. Aufl. S. 854) erblickt in der «Verweigerung der Rechnungen» ebenfalls einen dolus. Gleichwohl scheint derselbe die Einrede in Ermangelung des Gesichtspunktes der exceptio non adimpleti contractus schlechthin für ausgeschlossen zu halten, s. l. c. S. 853. Der hier citirte Schriftsteller Schweder will die exceptio dann für begründet ansehen, wenn der klagende socius «lucrum et damnum non vult dividere».

Auch noch in anderen Fällen dürfte unter Umständen der Einwand des dolus begründet sein, wenn der Kläger seiner Verpflichtung zur Rechnungsstellung noch nicht genügt hat. Man denke z. B. an den Fall, dass ein geschäftsführender Socius nach Auflösung der Societät gegen seinen an der Geschäftsführung nicht betheiligten Mitgesellschafter die actio communi dividendo anstrengen wollte unter Verweigerung der Rechnungsablage. Abweichend ein Erkenntniss des O. A. G. zu Celle, in Seufferts Archiv Bd. XIII S. 37.

Auf den Umstand, dass dem Beklagten die Möglichkeit gegeben ist, seinen Anspruch auf Rechnungsablage durch Erhebung einer Widerklage gleichzeitig zur Geltung zu bringen, kann für die juristische Beurtheilung der Sache kein besonderes Gewicht gelegt werden.

Anspruch in einem unzertrennlichen Zusammenhange steht. Freilich wird es bei einer derartigen beschränkten Cession häufig an dem erforderlichen Interesse auf Seiten des Cessionars fehlen und daher insofern einer eventuellen Klage ein begründeter Einwand entgegenstehen.[1]

Vereinzelt begegnen wir einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen. So bestimmt z. B. der Art. 98 des H. G. B. für die offene Handelsgesellschaft, dass der Cessionar eines Gesellschafters durch Cession des Gesellschaftsantheils gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte erlangt, insbesondere auch nicht das Recht zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere. Wenngleich nun auch die Cession des materiellen Anspruches nicht ohne Weiteres die Cession des Anspruchs auf Rechnungslegung in sich schliesst,[2] so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass Art. 98 cit. der Uebertragung des letzteren Anspruchs, falls eine solche in der That stattgefunden hat, die Wirksamkeit gegen die Gesellschaft abspricht. Aehnliches bestimmt das preuss. allg. Landrecht für die Societät schlechthin.[3]

Ist zufolge derartiger gesetzlicher Vorschriften dem Cessionar ein unmittelbarer Anspruch auf Rechnungsstellung nicht entstanden, so wird anzunehmen sein, dass einstweilen der Cedent der forderungsberechtigte

---

[1] Zulässig würde die Klage des Cessionars z. B. in dem Falle sein, dass jemand schenkungsweise den materiellen Anspruch an eine geistig beschränkte Person, den Anspruch auf Rechnungsablage dagegen an einen Dritten cedirt hätte, der die nöthigen Fähigkeiten besitzt, um die zu legende Rechnung einer sachgemässen Prüfung unterziehen zu können.

[2] Cfr. Erk. des R. G. in den E. d. R. G. Bd. III S. 336.

[3] Cfr. Dernburg, preuss. Privatr., Bd. II § 218 Anm. 8,

Theil bleibt.[1] Jedoch wird auch hier einer eventuellen Klage häufig der Einwand des mangelnden Interesses entgegenstehen.

§ 13.

h. Vererblichkeit der Verpflichtung.

Da es sich bei der Rechnungsablage um eine Auskunft über eine gewisse Thätigkeit handelt, welche von einer oder mehreren bestimmten Personen entwickelt ist, so erscheint die Frage gerechtfertigt, ob denn diese Verbindlichkeit überhaupt auf die Erben des Geschäftsführers übergeht. In den Quellen ist dieselbe — wenigstens für den Fall der Vormundschaft — ausdrücklich bejaht worden.[2] In analoger Weise wird man auch in den sonstigen Fällen, wo eine zur Rechnungsablage verpflichtende Thätigkeit stattgefunden hat, die Vererblichkeit der Verbindlichkeit anerkennen müssen.[3]

---

[1] Bei der Societät bis zur Beendigung des Gemeinschaftsverhältnisses. A. M. für das preuss. allg. Ldr. das frühere Obertribunal zu Berlin, s. Dernburg l. c. Mit Recht bemerkt der letztere gegen diese Ansicht, «dass der Gedanke des Gesetzes nur sein könne, die Gesellschaft während ihres Bestehens und bis zur Beendigung der Liquidation gegen das Eindringen dritter in die Geschäftsgebahrung zu schützen».

[2] S. l. 1 c. § 16 und 17 Dig. de tut. et rat. distr.:

> «Hanc aetionem etiam in heredem tutoris competere constat. Sed et heredi pupilli aeque competit similibusque personis.»

Was letzteres anbetrifft, also die active Vererblichkeit der Klage, so erscheint dieselbe eigentlich selbstverständlich.

Bei dem Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung ist auch hier der Fall denkbar, dass zufolge des Willens des Verfügenden wie bei der Cession eine Theilung zwischen dem Anspruch auf Rechnungsablage und demjenigen auf die materielle Leistung eintritt, cfr. den vorigen § und oben S. 5 Anm. 1.

[3] Für die Societät findet sich die Vererblichkeit der Verbindlichkeit ausdrücklich anerkannt in einem Erkenntniss des obersten Landesgerichts für Baiern in Seufferts Archiv Bd. XXXVII S. 288—290.

Der vom Gesetz eingenommene Standpunkt ist erklärlich, wenn man bedenkt, dass die Erfüllung der in der Person des Geschäftsführers erwachsenen Verpflichtung unter Umständen sehr wohl auch von den Erben desselben geschehen kann. Abgesehen davon, dass ihre etwaigen persönlichen Beziehungen zum Erblasser sie möglicherweise über die betreffenden Verhältnisse orientirt haben, werden sie sich in der Regel im Besitz des urkundlichen Materials befinden, welches auf die Geschäftsführung Bezug hat und über die letztere vielleicht werthvolle Aufschlüsse geben kann.[1]

§ 14.

1. Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern.[2]

I. Mehrheit von Gläubigern. Man wird behaupten müssen, dass ein jeder der Gläubiger für sich gesondert Rechnungsstellung verlangen kann. Es folgt dies m. E. aus dem Wesen des Rechtsinstituts, dessen Zweck nach Obigem unter Anderem darin besteht, dem Berechtigten das Material zur Begründung seiner eventuellen materiellen Ansprüche zu gewähren. Soll dieser Zweck erreicht werden, so muss der einzelne Gläubiger unabhängig von den concurrirenden Befugnissen der

[1] Dass bei der Rechnungsablage seitens der Erben der allgemeine Satz ganz besonders praktische Bedeutung haben wird, dass die Verbindlichkeit des Rechnungspflichtigen ihre Grenze an dem Leistungsvermögen desselben hat (cfr. oben § 7 i. f.), bedarf wohl kaum hervorgehoben zu werden.

[2] Eine solche kann entweder in der Weise entstehen, dass bei dem die Rechnungspflicht begründenden Rechtsverhältnisse bereits ursprünglich mehrere Personen auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite oder auf beiden Seiten zugleich betheiligt sind, oder späterhin zufolge Cession oder Erbgang ein Uebergang der Berechtigung oder Verpflichtung auf eine Personenmehrzahl stattgefunden hat.

Mitberechtigten für sich gesondert Rechnungsablage fordern dürfen. Andernfalls wäre die Möglichkeit vorhanden, dass er in Folge der Weigerung oder Passivität eines anderen Gläubigers, sei es hinsichtlich der Mitwirkung zur Klageanstellung oder Entgegennahme der Rechnung, jene Ansprüche gar nicht oder doch nur mangelhaft processualisch substantiiren könnte.[1]

Erscheint sonach der Anspruch auf Rechnungsstellung als ein Individualrecht eines jeden der mehreren Berechtigten, so folgt hieraus auch ohne Weiteres, dass sich der Schuldner, welcher dem einen der Gläubiger Rechnung gestellt hat, sich hierauf einem anderen Gläubiger gegenüber, welcher für sich gleichfalls Rechnungsablage beansprucht, nicht berufen kann.[2]

---

[1] Abweichend von der hier für das gemeine Recht vertretenen Ansicht die Judicatur des preuss. allg. Landrechts. Dieselbe hat anfänglich den Satz vertreten, dass nur die Gesammtheit der Gläubiger Rechnungslegung verlangen könne. Die spätere Praxis hat dem Interesse des Einzelnen mehr Rechnung getragen, indem sie im Princip den individuellen Charakter der Befugniss anerkannt und nur insofern eine Beschränkung hinzugefügt hat, als der Einzelne nur Rechnungslegung an die Gesammtheit fordern dürfe. Die abweichende Behandlung der Frage ist in erster Linie auf besondere Bestimmungen des allg. Landrechts über die Ausübung eines gemeinschaftlichen Rechts zurückzuführen; cfr. Erk. des ehemaligen preussischen Obertribunals in Bd. XIX S. 213 und Bd. XXII S. 136—142 der Entsch. des O. T., sowie Dernburg, preuss. Privatr. Bd. II § 181c Abs. 2, und Koch, preuss. Landrecht, Bd. II Anm. 36 zu I, 13 § 61.

Auch das Reichsgericht hat für das preuss. allg. Landrecht den Standpunkt der späteren Praxis vertreten, s. Erk. des R. G. in Bd. XX S. 312—325, insbes. S. 315—319 der Entsch. des R. G.

[2] Cfr. Erk. des O. A. G. zu Wiesbaden in Seufferts Archiv, Bd. I S. 56 und 57. In dieser Entscheidung, welche allerdings nur den Fall des Mandates im Auge hat, wird auf die schlimme Lage hingewiesen, in welche bei entgegengesetzter Annahme die Mitberechtigten in dem Falle versetzt würden, dass der Rechnungspflichtige zum Vortheil des Einen und zum Nachtheil aller Uebrigen gehandelt haben sollte.

Selbstverständlich ist jedoch der einzelne Gläubiger immer nur berechtigt, die Legung der Rechnung in einer Weise zu verlangen, dass dadurch die Rechte der übrigen Gläubiger nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung würde beispielsweise vorliegen, wenn statt einer Vorlage der Belegstücke zum Zwecke der Einsichtnahme eine Auslieferung derselben an den einzelnen Gläubiger erfolgen sollte.[1]

II. Mehrheit von Schuldnern. Ist eine Mehrzahl von Personen in demselben die Rechnungspflicht begründenden Rechtsverhältnisse geschäftlich thätig geworden, so besteht natürlich für einen jeden der Geschäftsführer die gesonderte Verpflichtung, über die von ihm entwickelte Thätigkeit Rechenschaft zu ertheilen.[2] Ist eine rechnungspflichtige Person gestorben und von mehreren Erben beerbt worden, so hat ein jeder derselben nach Massgabe des im vorigen Paragraphen Erörterten Rechnung zu legen.

§ 15.

k. Erlass der Verpflichtung.

Wie eine jede obligatorische Verbindlichkeit kann auch selbstredend die Verpflichtung zur Rechnungsstellung durch Erlass ihre Erledigung finden.[3] Particularrechtlich wird die Ansicht vertreten, dass ein solcher Erlass seine Wirksamkeit in dem Falle verliere, dass dem Rechnungspflichtigen eine Unredlichkeit in

---

[1] Dass der Schuldner an und für sich nicht verpflichtet ist, die Belege vor anerkannter Rechnung auszuliefern, s. oben § 8 i. f. Cfr. auch noch das in Anm. 2 der vorigen Seite citirte Erkenntniss.

[2] Cfr. Erk. in Seufferts Archiv, Bd. XXXVI S. 175 Nr. 123.

[3] Cfr. Gruchot, Beiträge, XV S. 109 und 110.

der Geschäftsführung zur Last gelegt werden könne.[1] Gemeinrechtlich gibt es für eine dahingehende Annahme keinen genügenden gesetzlichen Anhalt.[2] Eine bezügliche positive Rechtsvorschrift enthält das Handelsgesetzbuch, indem es bei der offenen Handelsgesellschaft Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche auf eine Beschränkung des dem offenen Gesellschafter in Art. 105 Abs. 1 beigelegten Informationsrechtes abzielen, die Wirkung versagt, falls eine derartige Unredlichkeit nachgewiesen wird.[3] De lege ferenda dürfte sich eine Verallgemeinerung dieses Rechtssatzes empfehlen, indem die Erwägung nahe liegt, dass der Geschäftsherr den Erlass nicht ausgesprochen haben würde, falls er die Unredlichkeit vorausgesehen hätte.

§ 16.

1. Verjährung der Klage.

Der Regel gemäss wird sich die Verjährung der Klage auf Rechnungsstellung mit Ablauf von 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der actio nota, vollenden. Es entsteht die Frage: Ist für die Bestimmung dieses Anfangstermins die Zeit massgebend, zu welcher das der Rechnungslegungspflicht zu Grunde liegende Rechts-

---

[1] Cfr. Dernburg, preuss. Privatrecht, Bd. II § 181 c Anm. 29 und § 219, 6 Anm. 30.

[2] Natürlich hat aber die Befreiung von der Rechnungslegung noch nicht die Befreiung des Geschäftsführers in der Richtung zur Folge, dass er für den dem Geschäftsherrn durch seine dolose Geschäftsführung etwa zugefügten Schaden nicht aufzukommen hat, cfr. Mühlenbruch, Pandecten, Bd. I § 133.

[3] S. Art. 105 H. G. B. Abs. 2. Entsprechend die Bestimmung in § 643 Abs. 2 des Entwurfs e. d. b. G., cfr. Motive Bd. II S. 613: «Die positive Bestimmung des zweiten Absatzes ist zumal aus praktischen Gründen nicht zu entbehren.»

verhältniss, also z. B. das Mandat, ins Leben getreten ist, oder die Zeit, zu welcher das betreffende Verhältniss seine Beendigung erfahren, oder endlich die Zeit, welcher die geschäftsführende Thätigkeit selbst angehört? In einem bei Seuffert Band XIV S. 387 wiedergegebenen Rechtsfalle, in dem es sich um die Rechnungsablage über eine von einem Testamentsexecutor verwaltete Erbmasse handelte, hat die eine Instanz den Zeitpunkt der Beendigung des Verhältnisses als entscheidend angesehen, mit der Motivirung, dass die Klage auf Rechnungsstellung über die ganze Verwaltung nicht früher hätte angestellt werden können, ein etwaiges Unterlassen aber der ferneren Verwaltung die Verjährungsfrist nur dann in Lauf zu setzen vermocht, wenn Kläger davon Kenntniss erhalten habe, während die andere Instanz den ersterwähnten Standpunkt vertritt. In den Entscheidungsgründen des Oberrichters[1] heisst es:

> «Die Klage auf Rechnungsstellung entspringt aus dem angenommenen Auftrag und setzt keineswegs die Beendigung des aufgetragenen Geschäfts voraus, wodurch sonst der Anspruch von der Willkür des Verpflichteten würde abhängig gemacht werden. Es kann vielmehr auch schon vorher auf Rechnungsablage wirksam geklagt werden, ohne dass der Beklagte diese seine Verpflichtung durch die Behauptung, dass das Geschäft noch unvollendet sei, abzulehnen vermag, auch gewiss die Befugniss des Geschäftsherrn, den Auftrag jederzeit und namentlich vor der Beendigung beliebig zurückzunehmen, somit auch Rechen-

[1] O. A. G. zu Wiesbaden.

schaftsablage zu fordern und das Geschäft ganz nach Gutfinden besorgen zu lassen, nicht in Zweifel zu ziehen ist.»

M. E. dürfte das entscheidende Gewicht auf die Zeit zu legen sein, welcher die betreffende geschäftsführende Thätigkeit selbst angehört, also principiell der oben gedachte dritte Gesichtspunkt massgebend sein müssen. Es ergibt sich dies aus folgender Erwägung:

Bei einem Anspruch auf eine obligatorische Leistung, wie sie Gegenstand der Rechnungslegungspflicht ist, beginnt regelmässig der Lauf der Verjährung mit dem Augenblicke, in welchem die Leistung gefordert werden konnte. Als solcher kann aber bei der Rechnungsablage über eine in Vertragsverhältnissen entwickelte geschäftliche Thätigkeit keinenfalls bereits der Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten. Denn wenn auch mit dem Abschlusse des Vertrages die Verbindlichkeit zur Rechnungsstellung gleichsam als immanente Pflicht mit übernommen ist, so erwächst doch ein concreter Anspruch auf Rechnungsablage immer erst aus der Thatsache wirklich erfolgter Geschäftsführung. Auf der anderen Seite ist mit dem Eintritte dieser Thatsache die Rechnungspflicht aber auch definitiv begründet, so dass für den Beginn des Laufes der Verjährung die Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht releviren kann. Jedoch ist zu beachten:

Wenn gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist, dass die Rechnungsstellung nach Ablauf gewisser Zeitperioden erfolgen soll,[1] so kann natürlich nur der jeweilige Legungstermin massgebend sein. Liegt dieser Fall nicht vor und ist die geschäftsführende Thätigkeit von der Beschaffenheit, dass sich dieselbe aus einer

[1] Der Anspruch auf Rechnungslegung ist dann ein befristeter.

Reihe einzelner Acte zusammensetzt, die in einer gewissen inneren Beziehung zu einander stehen derart, dass eine zusammenhängende Darlegung als ein wesentliches Requisit der Rechnungslegung erscheinen muss, so dürfte es für den Lauf der Verjährung auf den letzten geschäftsführenden Act ankommen. In Ermangelung einer Connexität in diesem Sinne wird dagegen für jede einzelne Geschäftsführung eine besondere Verjährung laufen. Dabei ist für beide Fälle der Zeitpunkt des Verjährungsbeginnes näher dahin zu präcisiren, dass die Verjährung mit dem Augenblicke ihren Lauf beginnt, in welchem die betreffende geschäftsführende Thätigkeit thatsächlich ihre Beendigung gefunden hat ohne Rücksicht darauf, ob dieser Umstand zur Kenntniss des Berechtigten gekommen ist oder nicht. Um diese Unterscheidung an einem Beispiel klar zu machen:

Jemand hat die Verwaltung irgend eines industriellen oder gewerblichen Betriebes übernommen. Selbstredend muss in einem solchen Falle dem Geschäftsherrn daran gelegen sein, eine zusammenhängende Darstellung über die seit der Uebernahme des Betriebes resp. der letzten Rechnungsablage stattgefundene Geschäftsthätigkeit, insbesondere in Hinsicht auf Einnahmen und Ausgaben, zu erhalten. Ist vertraglich oder gesetzlich ein besonderer Legungstermin bestimmt, so ist dieser für den Beginn des Laufes der Verjährung entscheidend, andernfalls die Zeit der letzten Geschäftsführung.[1]

[1] Allerdings wird dieselbe bei einer Verwaltung fremden Vermögens häufig mit der Beendigung des Verhältnisses zeitlich zusammenfallen.

Auch bei der negotiorum gestio, falls es sich um eine ähnliche geschäftliche Thätigkeit handelt, wird dieser Gesichtspunkt massgebend sein müssen.

Ein Beispiel anderer Art: Jemand hat einer Person die Besorgung verschiedener einzelner Geschäfte aufgetragen, die in keinerlei Beziehung zu einander stehen, z. B. bei dem X Gelder zu erheben, bei dem Y Zahlungen zu machen, den Z einzuklagen etc. Hier wird für die in den einzelnen Fällen entwickelte Thätigkeit eine besondere Verjährung laufen.[1]

Endlich ist noch auf folgendes aufmerksam zu machen: Nicht selten finden sich in unseren Gesetzen Bestimmungen, die gerade mit Rücksicht darauf, dass ein gewisses zur Rechenschaftsablage verpflichtendes Verhältniss sein Ende gefunden hat, dem Geschäftsführer die Verpflichtung auferlegen, noch eine besondere Rechnung — gewöhnlich Schlussrechnung genannt — zu legen.[2] Es ist einleuchtend, dass in solchen Fällen auch der Lauf der Verjährung erst mit der Beendigung des betreffenden Rechtsverhältnisses beginnen kann.

§ 17.

m. Die Manifestationspflicht des Rechnungsstellers.

Die Lehre von der Verpflichtung zur Ableistung des Manifestations- oder Offenbarungseides hat ihre

---

[1] In manchen Fällen mag sich freilich nicht leicht entscheiden lassen, ob eine Geschäftsführung, die sich aus mehreren Thätigkeitsacten zusammensetzt, zu der einen oder anderen Kategorie zu rechnen ist.

[2] Z. B. die Schlussrechnung, welche der Vormund oder Concursverwalter zu stellen hat. Allerdings handelt es sich in letzterem Falle kaum noch um eine rein privatrechtliche Verbindlichkeit, da der Concursverwalter nicht als einfacher Mandatar der Concursgläubiger, sondern kraft der ihm durch das Gesetz, welches das Verfahren in Concurssachen regelt, zugewiesenen besonderen Stellung geschäftlich thätig wird.

Cfr. auch noch § 646 des Entwurfs.

eigentliche Entwickelung in der älteren gemeinrechtlichen Praxis erfahren. Im Anschluss an die Bestimmung des römischen Rechts, wonach der Beneficialerbe unter Umständen den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnissnehmern gegenüber die Richtigkeit des von ihm errichteten Inventars eidlich zu erhärten verbunden ist,[1] erachtete man weiterhin auch andere Personen für manifestationspflichtig. So wurde namentlich auf erbrechtlichem Gebiet der mit der hereditatis petitio oder actio familiae herciscundae in Anspruch genommene Besitzer von Nachlassgegenständen für verpflichtet erklärt, diese letzteren dem Berechtigten gegenüber eidlich zu specificiren. In einigen Rechtsgebieten, vorzugsweise in den Ländern des sächsischen Rechts, ging die Praxis noch weiter, indem die Verpflichtung zur eidlichen Manifestirung einem jeden auferlegt wurde, der zur Tradition, resp. Restitution eines Inbegriffes von Vermögensgegenständen verbunden war. Insbesondere fand diese Lehre auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen es sich, wie häufig beim tutor, curator, negotiorum gestor etc., um eine administratio bonorum alienorum handelt. Damit waren in den Bereich der Lehre von der Manifestationspflicht diejenigen Verhältnisse gezogen, in denen die Rechnungsablage eine Rolle spielt, und es erscheint bei dieser Entwickelung erklärlich, wenn die Offenbarungspflicht in jenen Rechtsgebieten ihre ursprüngliche ausschliessliche Beziehung zur Inventarlegung nicht beibehielt, vielmehr sich auch mit der Rechnungspflicht verknüpfte. Daneben fand denn gleichzeitig der hier nicht weiter

---

[1] S. l. 22 § 10 C. 6, 30. Ueber die Interpretation dieser Stelle im Einzelnen vergl. Chop im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XL S. 189-193.

interessirende processuale Offenbarungseid durch die Praxis seine Ausbildung.[1]

Fragen wir, inwieweit heutzutage die Ableistung des civilrechtlichen Offenbarungseides eine Verpflichtung des Rechnungsstellers bildet,[2] so lässt sich die Frage in den Ländern des gemeinen Rechts nur auf

---

[1] Man vergl. über die geschichtliche Entwickelung des Manifestationseides:

Strippelmann, der Gerichtseid, Bd. III S. 348—398;

Walther, genetische Entwickelung der Lehre vom sog. Manifestationseid;

Renaud, zur Lehre vom sog. Manifestationseid im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. VIII S. 110—147;

Bähr in Iherings Jahrb., Bd. XIII S. 274—284;

Krech in Gruchots Beiträgen, Bd. XXVI S. 218—220;

Magdan eod. S. 274—276;

Derselbe in der Zeitschrift von Busch für deutschen Civilprocess, Bd. V S. 262—263;

Wach, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. VII S. 439—474 (betr. die Entwickelung des Manifestationseides in Italien).

An Erkenntnissen vergl. ausser den bei Strippelmann l. c. S. 374—380 und Walther l. c. S. 207—218 angeführten:

Seufferts Archiv, Bd. XX S. 233, Bd. XXXI S. 68—69, Bd. XXXII S. 484, Bd. XXXV S. 251, Bd. XXXVIII S. 418, Bd. XXXIX S. 432—435 u. S. 436 und Bd. XL S. 42; ferner

Entsch des R. G. in Bd. VIII S. 161—166 und Bd. XIV S. 208 der E. d. R. G.

Als Voraussetzung für die Ableistung des Manifestationseides, über dessen Natur die Meinungen sehr getheilt waren, forderte die gemeinrechtliche Praxis vielfach das Vorhandensein verdächtigender Umstände. Cfr. die Motive zum Entwurf eines d. b. G., Bd. II S. 894.

Die Verpflichtung cessirt nach gemeinrechtlicher Annahme, wenn dem Rechnungsherrn bereits auf anderem Wege eine Garantie für die Vollständigkeit der Rechnung verschafft ist, cfr. Bähr l. c. S. 283 und die oben citirten Erkenntnisse in Seufferts Archiv, Bd. XXIX S. 200—202 und Bd. XXXIX S. 436.

[2] Da durch § 16 Nr. 3 des E. G. zur C. P. O. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Offenbarungspflicht aufrecht erhalten sind, so bildet das Landesrecht nach wie vor die in dieser Hinsicht massgebende Quelle.

Grund einer speciellen Untersuchung der Praxis in den einzelnen Gebietstheilen beantworten. Vorwiegend werden es auch heute noch jene Gegenden des sächsischen Rechts sein, in denen die Offenbarungspflicht bei der Rechnungsablage von praktischer Bedeutung ist. [1]

Was die Particulargesetzgebung anbetrifft, so findet sich meistens die Verpflichtung nur im Zusammenhang mit Fällen der Inventarerrichtung constatirt. So im baierischen, [2] würtembergischen, [3] badischen [4] und französischen Recht. [5] Auch das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen erwähnt die Offenbarungspflicht nur für Inventarisationsfälle. [6] Dagegen nähert sich das preussische Recht in den Bestimmungen, welche die allgemeine Gerichtsordnung über die Verbindlichkeit zur eidlichen Manifestirung enthält, [7] jener

---

[1] Cfr. Strippelmann l. c. S. 352—381, ferner Siebenhaar, sächsisches Privatrecht, § 427 S. 690.

[2] S. baierisches Gesetz zur Ausführung der C. P. O. und C. O. vom 23. Februar 1879, Art. 85 Abs. 1 (S. 89 der baierischen Gesetzsammlung, Jahrg. 1879), auch codex Maximilianeus 3. Theil, 1. Titel, § 18 Nr. 19.

[3] S. würtembergisches Gesetz zur Ausführung der C. P. O. vom 18. August 1879, Art. 16 Abs. 1 (S. 180 des würtembergischen Regierungsblattes, Jahrg. 1879).

[4] S. badisches Gesetz vom 3. März 1879, betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze, § 34 Abs. 1 (S. 98 der badischen Gesetzsammlung, Jahrg. 1879).

[5] S. code de procédure civile, Art. 943 Nr. 8.

[6] S. bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, §§ 1813 und 1906.

[7] S. allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten, Titel 22 § 28—36. In § 29 werden an erster Stelle als zur Ableistung des Eides verbunden aufgeführt «diejenigen, welche fremde Güter verwaltet haben, z. B. Vormünder, Curatoren, Administratoren etc., wenn die Richtigkeit der von ihnen übergebenen Rechnungen nicht ohne scheinbaren Grund in Zweifel gezogen wird.»

gemeinrechtlichen Praxis, wodurch dieselbe zur Rechnungsablage in Beziehung gesetzt wurde.[1]

Der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches constatirt in § 777 die Manifestationspflicht als Verbindlichkeit eines jeden, der einen Inbegriff von Vermögensgegenständen ganz oder zu einem Bruchtheile herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffes Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist. Der zu leistende Eid hat zum Inhalt, dass der Bestand des Vermögens in dem zu übergebenden Verzeichniss vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen sei. Die Motive bemerken in Hinblick auf die Rechnungsstellung, dass kein Bedürfniss vorliege, die Eidespflicht des Rechnungspflichtigen noch weiter auszudehnen, als sich aus dieser Vorschrift ergebe. Eine solche Ausdehnung, welche nur der im Gebiete des sächsischen Rechts und in einigen gemeinrechtlichen Gebieten vorherrschenden Praxis oder älteren, einer Zeit angehörenden Gesetzen, in welcher die gemeinrechtliche Doctrin die Verpflichtung zur eidlichen Bestärkung der Rechnung für zweifellos erachtet habe, entsprechen würde, habe auch in keiner der neueren Codificationen Anerkennung gefunden. Für die Ausdehnung der Verpflichtung lasse sich namentlich auch nicht anführen, dass andernfalls der Berechtigte wegen seiner mangelhaften Kenntniss der massgebenden Verhältnisse sich in einer schlimmen Lage befinde. Diese Erwägung müsste, wenn ausreichend, zum Eideszwange für alle Fälle führen, in denen die Verfolgung eines Rechts von der Kenntniss solcher

---

[1] Cfr. auch noch Francke, Offenbarungseid, S. 103, sowie namentlich Walther l. c., der S. 149—206 eine sehr ausführliche Zusammenstellung der gesammten bis zum Erscheinen seines Werks (1859) erlassenen einschlägigen Particulargesetze giebt.

Thatsachen abhange, von denen nur der Gegner unterrichtet sein könne.[1]

Dieser Standpunkt dürfte de lege ferenda wenig befriedigen. Durch die Bestimmung, wie sie der § 777 enthält, erhält die Manifestationspflicht eine offenbar einseitige Beziehung zur Inventarisationspflicht. Denn wenn es sich lediglich um die eidliche Bestärkung eines Verzeichnisses über den Bestand eines Vermögensinbegriffes, also eines Vermögensstatus,[2] handelt, kann von einer Beziehung der Eidespflicht zu derjenigen Auskunft, welche dem Rechnungssteller in Hinsicht auf die von ihm entwickelte geschäftliche Thätigkeit obliegt, wohl nicht die Rede sein. Mit Rücksicht hierauf erscheint es zunächst nicht zutreffend, wenn die Motive von einer weiteren Ausdehnung der Eidespflicht des Rechnungspflichtigen sprechen. Eine solche hat der Entwurf nach dem Inhalt der Bestimmung des § 777 überhaupt nicht statuirt. Wenn ferner die Motive die Bedürfnissfrage verneinen zu müssen glauben, so kann m. E. dieser Meinung nicht beigepflichtet werden. Die Natur derjenigen Verhältnisse, für welche die Rechtsordnung die Rechnungspflicht eingeführt hat, fordert es gebieterisch, dass dem Berechtigten auch voll und ganz diejenige Aufklärung zu Theil wird, an deren Ertheilung er ein Interesse hat. Dabei ist zu betonen, dass die Rechnungsstellung keineswegs bloss den Zweck hat, dem Rechnungsherrn das zur Begründung seiner Ansprüche erforderliche thatsächliche Material zu verschaffen, vielmehr weiterhin auch dazu bestimmt ist, den Geschäftsführer einer

---

[1] S. die Motive zum Entwurf eines d. b. G., Bd. II S. 538 und 893.

[2] Cfr. oben S. 10 Anm. 2.

wirksamen Controle zu unterwerfen.[1] Eine genügende Garantie aber dafür, dass jene Aufklärung sich auf richtiger und vollständiger Basis vollzieht, wird der Geschäftsherr in sehr vielen Fällen nur dann erhalten können, wenn der Rechnungsführer auf Verlangen auch den Rechnungsinhalt eidlich zu erhärten verbunden ist. Ohne eine dahingehende Vorschrift kann der Zweck der Rechnungsablage jedenfalls nur in höchst unvollkommener Weise erreicht werden, da es sehr häufig an Anhaltspunkten dafür fehlen wird, um beurtheilen zu können, ob dasjenige, was der Pflichtige leistet, auch eine wahre Erfüllung ist.

§ 18.

n. Zwangsvollstreckung.

Sowohl die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung wie diejenige auf Ableistung des im vorigen Paragraphen besprochenen Manifestationseides unterliegen als materiellrechtliche Verpflichtungen der Zwangsvollstreckung, nachdem sie in vollstreckbarer Form festgestellt sind.[2] In Hinsicht auf den processualen Cha-

---

[1] Cfr. oben § 4 und 6.

[2] Es muss also gegen die renitenten Schuldner geklagt und ein vollstreckbares Urtheil oder ein gemäss § 702 C. P. O. Nr. 1 vollstreckbarer Vergleich erwirkt werden, cfr. Francke, der Offenbarungseid im Reichsrecht, S. 108 und die Motive zum Entwurf eines d. b. G. Bd. II S. 894 i. f.

Ueber die Möglichkeit, dass auch durch Theilurtheil oder bedingtes Endurtheil über die Verpflichtung zur Ableistung des civilrechtlichen Offenbarungseides erkannt werden kann, cfr. Francke l. c. S. 104—108. Uebereinstimmend Struckmann und Koch, Commentar zur C. P. O., allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt VI des 5. Buches unter 2 (5. Aufl. S. 860).

Im ehemaligen gemeinen Process war die Frage, ob der Manifestationseid der Gegenstand einer besonderen Klage bilde, controvers, s. Wetzell, System, § 28 Anm. 3 (3. Aufl. S. 299).

rakter des Executionsobjectes bilden in beiden Fällen den Gegenstand der Zwangsvollstreckung Handlungen, deren Vornahme im Sinne des § 774 C. P. O. regelmässig ausschliesslich von dem Willen der Schuldner abhängen wird.[1] Sollten die hiernach zulässigen Zwangsmittel erfolglos bleiben, so erübrigt für den Gläubiger nur, im Wege einer besonderen Klage sein Interesse zu liquidiren, wobei für die richterliche Ermittelung der Existenz und Höhe des Schadens der § 261 C. P. O. in Betracht kommt.[2]

Zwei diese Zwangsvollstreckung betreffende Fragen liegen, weil lediglich processualischer Natur, ausserhalb des Planes dieser Abhandlung und sollen nur kurz angedeutet werden.

Einmal handelt es sich darum, ob die Zwangsmassregeln des § 774 ausgeschlossen sind bei jeder zur Zeit der Zwangsvollstreckung statthabenden Unmöglichkeit der Rechnungslegung, selbst wenn dieselbe durch

---

Nach der Bestimmung in § 31 des 22. Titels der preussischen allg. Gerichtsordnung soll es, wenn die Verbindlichkeit zur Rechnungsablage feststeht, eines Erkenntnisses über die Frage, ob der Manifestationseid darüber gefordert werden könne, nicht bedürfen.

[1] Cfr. die Motive zur C. P. O., welche unter den für die Zwangsvollstreckung aus § 774 in Betracht kommenden Fällen die Judicate auf Ableistung des civilrechtlichen Offenbarungseides oder auf Ertheilung einer Auskunft, insbesondere auf Rechnungslegung, speciell hervorheben. S. auch Seuffert, Commentar zur C. P. O., Anm. 1 zu § 774, Struckmann und Koch l. c., Krech in Gruchots Beiträgen, Bd. XXVI S. 220 und Just im Archiv für civilistische Praxis, Bd. LXVIII S. 334.

[2] Wie die Motive zum Entwurf eines d. b. G. hervorheben, steht dem Berechtigten bei der Rechnungablage zur Geltendmachung seines Interesses auch der in § 243 des Entwurfs bezeichnete Weg offen (s. Motive, Bd. II S. 537).

In Betreff der Folgen der Nichtleistung des Offenbarungseides cfr. cod. S. 895 i. f.

ein schuldhaftes Verhalten des Verpflichteten herbeigeführt sein sollte. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 1. November 1882[1] die Frage bejaht unter Hinweis darauf, dass die Haft als Zwangsmittel nur zugelassen sei, um den etwa renitenten Willen des Schuldners zu brechen, dass sie daher nicht Platz greifen könne, wenn die zu erzwingende Handlung thatsächlich nicht ausschliesslich von dem Willen des Schuldners abhange.

Sodann ist viel umstritten die Frage, welches Gericht, insbesondere ob das des § 774 C. P. O., für die Abnahme des civilrechtlichen Offenbarungseides zuständig sei.[2] Nach der Ansicht des Verfassers dürfte durch den § 774 keine Zuständigkeit in dieser Hinsicht geschaffen sein, da die Eidesabnahme selbst und die hierauf bezüglichen Handlungen, wie Terminsbestimmung und Ladung, schwerlich als Vollstreckungsacte anzusehen sind. Vielmehr wird für die Lösung der Zuständigkeitsfrage zunächst auf das Landesrecht zurückgegriffen werden müssen[3] und in Ermangelung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit für zuständig zu erachten sein als das regelmässig berufene Organ für die Ab-

---

[1] S. Bd. VIII S. 336 und 337 der E. d. R. G.

[2] Cfr. Francke l. c. S. 110—111;
Just, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. LXVIII S. 334—342;
Mugdan in Gruchots Beiträgen, Bd. XXVI S. 277—283;
Seuffert, Commentar zur C. P. O., allgemeine Bemerkungen zum Abschn. 4 des 5. Buches der C. P. O.;
Struckmann und Koch, Commentar zur C. P. O. cod.
Haupp, citirt in Gruchots Beiträgen, Bd. XXVI S. 280.

[3] Insoweit übereinstimmend Seuffert, l. c., und eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Mai 1884 in Bd. XI S. 397 i. f. der E. d. R. G.

nahme von Eiden, welche nicht in der Vorschrift der Processgesetze ihre Wurzel haben.[1]

Wenden wir uns nunmehr dem Schlusse dieser Abhandlung zu, dessen Gegenstand, wie anfänglich bemerkt, noch eine specielle Besprechung der einzelnen privatrechtlichen Verhältnisse bilden soll, in denen die Rechnungspflicht eine Rolle spielt.

III. Die Einzelnen Anwendungsfälle auf dem Gebiete des Privatrechts.

§ 19.

1. Mandat.[2]

Zur Fundirung der Klage auf Rechnungsstellung bedarf es der Behauptung, dass der Beklagte auf Grund des übernommenen Mandats geschäftlich thätig ge-

---

[1] Falls ausnahmsweise die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einer besonderen Behörde übertragen sein sollte, so wird diese als die zuständige zu betrachten sein.

De lege ferenda dürfte sich als die practisch brauchbarste eine Lösung in der Richtung empfehlen, dass für die Fälle, in denen eine Processführung in Frage steht, dem Processrichter die Befugniss zur Eidesabnahme beigelegt wird und zwar sowohl während schwebenden Rechtsstreites wie nach Beendigung desselben, für alle übrigen Fälle aber dem zur Abnahme des processualen Offenbarungseides zuständigen Gericht auch die Competenz für die Abnahme des civilrechtlichen Offenbarungseides zugesprochen wird.

Cfr. auch § 777 des Entwurf eines d. b. G. und die Motive hierzu (Bd. II S. 895). Die Redactoren theilen die Meinung derjenigen, welche bei eingeleitetem Zwangsvollstreckungsverfahren das Gericht des § 774 C. P. O. für zuständig erachten. Im Uebrigen soll die Eidesleistung stets vor dem Gericht des § 780 C. P. O. erfolgen.

[2] In den Quellen findet sich hierfür die Rechnungspflicht constatirt in l. 46 § 4 Diq. 3, 3 und l. 9 pr. Diq. 2, 13.

worden sei. Es ist also eine nähere Bezeichnung der einzelnen zur Ausführung gelangten Geschäfte nicht erforderlich. Auf der anderen Seite genügt die blosse Behauptung nicht, dass der Beklagte das zur Geschäftsführung verpflichtende Mandat angenommen habe, vielmehr ist ferner zu behaupten, dass derselbe daraufhin auch wirklich eine geschäftliche Thätigkeit entwickelt habe.[1]

Was die Zeit anbetrifft, zu welcher Rechnungsablage verlangt werden kann, so ist m. E. der Mandatar, wie jeder andere rechnungspflichtige Geschäftsführer gehalten, auf Wunsch zu jeder Zeit über die erfolgte Geschäftsführung Rechenschaft zu ertheilen.[2]

---

[1] Cfr. Seufferts Archiv Bd. 25 S. 314 und 315, auch oben § 4. Unrichtig der in den Erkenntnissen bei Seuffert Bd. XIV S. 387, Bd. XIX S. 238 und 239 vertretene Standpunkt.

[2] Nicht zutreffend ist es daher m. E., wenn das R. G. in dem Erkenntnis Bd. XIV S. 204 der E. des R. G. für den Fall einer Vermögensverwaltung den «...Verlauf einer angemessenen Zeit» anscheinend als Vorbedingung der Rechnungspflicht fordert.

Cfr. auch Koch, allg. Landrecht, Anm. 15 zu § 139 I, 14.

Die Motive zum Entwurf unterscheiden (entsprechend der Terminologie in § 60 und § 61 I, 13 des allg. preuss. Landrechts) zwischen der Auskunftsertheilung, welche der Beauftragte vor Erledigung des Auftrags über den Stand des aufgetragenen Geschäfts und der Rechenschaftsablage, welche derselbe nach Ausführung des Mandates dem Auftraggeber zu ertheilen habe, und bemerken, dass die erstgenannte Verpflichtung aus dem Wesen des Auftragverhältnisses von selbst folge und deshalb im Gesetz nicht ausgesprochen zu werden brauche.

Wohl mit demselben Recht dürfte sich behaupten lassen, dass auch die Auskunftsertheilung über die Ausführung eines aufgetragenen Geschäfts aus dem Wesen des Mandats folge und es daher überhaupt keiner gesetzlichen Bestimmung hierüber bedürfe. M. E. handelt es sich in beiden Fällen um eine und dieselbe Verbindlichkeit, deren Constatirung im Gesetz ohne Zugrundelegung einer derartigen Unterscheidung erfolgen muss. Die Fassung des § 591 des Entwurfs, wonach der Beauftragte verpflichtet ist, dem Auftraggeber über die Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen, verdient daher m. E. keine Billi-

Eine Ausnahme ist nur für den Fall zu machen, dass gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung die Rechenschaftsablage nur an gewissen Terminen erfolgen soll.

Besondere Vorschriften für die Rechenschaftsablage in gewissen Mandatsverhältnissen enthält das Handelsgesetzbuch. Zunächst sei hier der Pflicht zur Auskunftsertheilung gedacht, welche den Vertretern der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien gemäss Art. 239 und 185 H. G. B. gesetzlich obliegt.[1] Dieselbe erstreckt sich auf die Vorlage einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, sowie eines den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichtes. Das berufene Organ zur Prü-

---

gung. Sie erscheint um so bedenklicher, als sie leicht zu der irrigen Annahme verleiten könnte, dass die dem Mandatar hinsichtlich seiner Geschäftsführung obliegende Auskunftspflicht gesetzlich auf die Zeit nach der Beendigung des Verhältnisses beschränkt sei.

[1] Dass es sich hier um ein wahres Mandatsverhältniss handelt, kann keinem Zweifel unterliegen. Durch die Bestimmung in § 44 Abs. 2 und § 61 des Entwurfs ist die Rechenschaftsablage allen Vorständen von juristischen Personen zur Pflicht gemacht und zwar in Gemässheit der für das Mandat geltenden Grundsätze. Die letzteren werden überhaupt in allen Fällen zur Anwendung zu bringen sein, wo es sich um die Rechnungslegungspflicht gesetzlicher Vertreter handelt und nicht etwa besondere Vorschriften entgegenstehen.

Auch derjenige, welcher als Beamter fremde Geschäfte besorgt, nimmt insofern eine mandatsähnliche Stellung ein, ohne dass jedoch dadurch ein directes privatrechtliches Verhältniss geschaffen würde, cfr. Motive zum Entwurf, Bd. II S. 856 i. f. und 857:

> «Der Beamte kann und darf nicht so eng gebunden sein, wie ein negotiorum gestor. Der Beamte hat vielmehr solchenfalls die freiere Stellung eines Mandatars, womit jedoch keineswegs gesagt ist, dass zwischen ihm und den Betheiligten ein unmittelbares privatrechtliches Verhältniss entstehe. Diesfalls sind vielmehr die einschlagenden öffentlich rechtlichen Vorschriften massgebend.»

fung der Geschäftsführung ist die Generalversammlung, welcher jenes schriftliche Material mit den etwaigen Bemerkungen des Aufsichtsrathes versehen zu unterbreiten ist.[1] Selbstredend steht es jedem Actionär frei, in der Versammlung noch weiteren mündlichen Aufschluss zu begehren, sofern ihm der Inhalt der bisherigen Auskunft nicht genügend erscheinen sollte. Bei der Abstimmung über die Decharge, ingleichen bei einer Beschlussfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit den rechnungspflichtigen Personen betrifft, haben dieselben kein Stimmrecht, ja, sie dürfen dasselbe nicht einmal für andere Personen ausüben.[2]

Ausser der Generalversammlung ist der Vorstand dem Aufsichtsrath der Gesellschaft noch besonders zur Auskunftsertheilung verpflichtet, indem er den letzteren auf Verlangen jederzeit über den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten hat und zwar unter Gestattung der Einsichtnahme der Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie der Untersuchung der Gesellschaftskasse, der Effectenbestände, Handelspapiere und Waaren (Art. 225 H. G. B.).

Besondere Bestimmungen enthält das H. G. B. fernerhin über die Rechenschaftspflicht des Commissionärs. Gemäss Art. 361 hat derselbe seinem Committenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, speciell sofort nach der Ausführung des Auftrags hiervon Anzeige zu machen und Rechenschaft über das Geschäft

---

[1] Gemäss der Schlussbestimmung in Art. 239 kann der Actionär Abschrift verlangen.

[2] Art. 190 und 221 H. G. B. Ueber die Frage, ob der Repräsentant einer Gewerkschaft im Sinne des allg. preuss. Berggesetzes in der angegebenen Beziehung stimmberechtigt ist, cfr. E. d. R. G. in Bd. IV S. 297—305, insbesondere S. 303 und 304, der E. d. R. G.

Cfr. auch § 45 des Entwurfs e. d. b. G.

zu geben. Im Falle der Commissionär als Selbstcontrahent eingetreten ist, beschränkt sich nach § 376 die Verpflichtung des Commissionärs auf den Nachweis, dass bei dem berechneten Preise der Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist.[1]

Sodann sei noch hingewiesen auf die Vorschrift des Art. 513 H. G. B., welcher eine Bestimmung über die Rechenschaftspflicht des Schiffers gegenüber seinem Principale, dem Rheder, enthält.[2]

---

[1] S. hierzu die Entscheidungen des R. G. in Bd. I S. 105 und Bd. VI S. 50—52 der E. d. R. G.

[2] Wie verhält es sich mit der Rechenschaftspflicht der Procuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehülfen? Cfr. über diese Frage E. d. R. G. vom 6. December 1879 bei Seuffert, Bd. XXXV S. 331.

M. E. hat das H. G. B. die Verpflichtung dieser Personen zur Auskunftsertheilung, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Mandataren obliegt, in keiner Weise modificiren wollen und ist daher die Rechenschaftspflicht derselben hinsichtlich der für ihren Principal entwickelten geschäftlichen Thätigkeit eine unbeschränkte.

Nach der Ansicht von Dernburg sollen Procuristen und Handlungsbevollmächtigte, die zum Betriebe eines ganzen Gewerbes bestellt sind, sowie Handlungsgehülfen auch in dem Falle Rechnung zu legen haben, dass sie entgegen der Vorschrift in Art. 56 und 59 H. G B. für eigene Rechnung Geschäfte abgeschlossen haben und der Principal dieselben als für seine Rechnung geschlossen ansehen will. Im Gesetz dürfte diese Meinung keinen Anhalt haben (s. Dernburg, preuss. Pr., Bd. II § 193 Abs. 5 Anm. 7).

Ein auftragsähnliches Verhältniss nimmt der Entwurf in dem Falle des § 1154 an, soweit es sich um die Abrechnung zwischen dem nutzungsberechtigten Pfandgläubiger und dem Verpfänder handelt, und erklärt deshalb den ersteren für verpflichtet, über die Ziehung der Nutzungen Rechnung zu legen, s. Motive, Bd. II S. 808, sowie § 1206 und 1214 des Entwurfs. Eine Verpflichtung der nämlichen Art findet sich im römischen Recht durch l. 12 C. IV 24 statuirt.

Auch der in den §§ 1278 und 1317 in Verbindung mit §§ 1324, 1417, 1431 und 1908 des Entwurfs constatirten Rechenschaftspflicht sei an dieser Stelle Erwähnung gethan (Rechnungsgelungspflicht der Ehefrau, welche innerhalb ihres häuslichen

§ 20.

2. Negotiorum gestio.[1]

Die Voraussetzung der Klage bildet, dass Jemand ohne Auftrag oder ein sonstiges Verpflichtungsverhältniss fremde Geschäfte geführt hat.[2] Eine detaillirte Angabe der einzelnen Geschäfte ist auch hier nicht erforderlich, vielmehr genügt eine Bezeichnung der stattgefundenen Geschäftsführung im Allgemeinen.

Wirkungskreises Geschäfte des Ehemannes besorgt hat, solche des Ehemannes bei der ehemännlichen Vermögensverwaltung, sowie diejenige des Testamentsvollstreckers gegenüber den Erben).

[1] Für das römische Recht findet sich die Rechnungspflicht in Bezug hierauf ausgesprochen in l. 2 Dig. 3, 5.

[2] S. das Nähere bei Windscheid, Pand. II § 430 und 431 Nr. 4.

Wenn Windscheid § 430 Anm. 9 lehrt, dass bei einer umfassenderen Geschäftsführung und namentlich bei der Verwaltung des ganzen Vermögens von dem Geschäftsführer Rechnungsablegung verlangt werden könne, so erscheint mir eine solche Beschränkung der Verpflichtung nicht gerechtfertigt. Die von ihm citirte l. 2 D. 3,5 und § 1 J. 3,27 sind m. E. in dieser Hinsicht nicht beweisend. Die Verbindlichkeit zum rationes reddere besteht überall unabhängig davon, ob die geschäftliche Thätigkeit eine mehr oder weniger umfassende gewesen ist.

Für das preussische allg. Ldr. vgl. das Erk. der ehemaligen preuss. O. Tr. in Bd. LXIII S. 141 der E. d. O. Tr. und Förster Eccius, 4. Aufl. S. 495 und 491 Anm. 24. Eccius hält entgegen der vom O. Tr. vertretenen Ansicht den negotiorum gestor dann nicht für rechenschaftspflichtig, wenn er das fremde Geschäft in eigenem Interesse vorgenommen hat.

Ueber die Frage, ob Jemand, der im Auftrage eines Dritten fremde Geschäfte als negotiorum gestor geführt hat, rechenschaftspflichtig ist, cfr. das Erk. bei Seuffert Bd. XV S. 1—3, ferner Windscheid II § 431 Nr. 3.

Der Entwurf spricht die Verpflichtung des Geschäftsführers ohne Auftrag zur Rechenschaftsablegung in § 751 aus.

§ 21.

3. Societät.[1]

Zur Klagbegründung genügt die Behauptung, dass der Mitgesellschafter für die Societät Geschäfte geführt habe. Eine Specialisirung der letzteren ist — wie überall — nicht erforderlich.[2]

Wie beim Mandat sind auch hier gewisse dem Handelsrecht angehörende Bestimmungen von besonderem Interesse. Nach Art. 105 H. G. B. ist bei der offenen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft thätig ist, berechtigt, sich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslocal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.[3] Diese Bestimmung ist jedenfalls nicht so zu verstehen,

---

[1] Quellengemäss findet sich hierfür die Rechnungspflicht anerkennt in l. 9 pr. Dig. 2, 13.

[2] Unrichtig daher die in einem Erkenntniss des obersten Landesgerichts für Baiern vom 26. October 1881 vertretene Ansicht, wonach zur Klagfundirung auch die Behauptung gehöre, dass der Beklagte bei der Geschäftsführung Einnahmen gehabt habe (s. Seufferts Archiv, Bd. XXXVII S. 288—290).

Uebernimmt Jemand die Herstellung eines Baues und überlässt derselbe die Ausführung einem Dritten gegen Zusicherung eines Gewinnantheils, so liegt nach einer Entscheidung des ehemaligen preuss. O. Tr. ein Societätsverhältniss vor, wenngleich der ursprüngliche Unternehmer keinerlei Thätigkeit bei der Ausführung des Baues entwickelt hat und ist deshalb der Dritte dem letzteren gegenüber zur Rechnungsablage verpflichtet (s. Seufferts Archiv, Bd. 34 S. 30).

[3] Diese Rechte stehen dem socius auch nach Auflösung der Societät zu, cfr. Dernburg, preuss. Privatr., Bd. II § 219, 6 Anm. 28 und Art. 140 H. G. B.

als ob das H. G. B. damit in erschöpfender Weise die Befugnisse hätte aufzählen wollen, welche dem offenen Handelsgesellschafter behufs Ermöglichung der Aufdeckung des Geschäftsbetriebes zustehen. Vielmehr ist anzunehmen, dass derselbe, soweit sein Interesse dies erheischt, auch berechtigt ist, von den geschäftsführenden Gesellschaftern in seiner Eigenschaft als Rechnungsherr weitere Aufschlüsse zu verlangen.[1]

Sodann sei hingewiesen auf die Vorschrift in Art. 160 des H. G. B. Hiernach ist bei der Commanditgesellschaft jeder Commanditist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Auf Antrag eines Commanditisten kann auch das Handelsgericht, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung der Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Papiere und Bücher zu jeder Zeit anordnen.

---

[1] Cfr. Dernburg l. c. Anm. 29 Satz 2, auch Seufferts Archiv, Bd. XVI S. 355 und 356, sowie das in Goldschmidts Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. XXII S. 286—288 mitgetheilte Erkenntniss.

Hinsichtlich der Befugniss eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen offenen Handelsgesellschafters Rechnungsablage zu fordern s. Art. 130 Abs. 4 H. G. B. und das vorerwähnte Erk.

Der Entwurf eines d. b. G. hat es für angezeigt gehalten, eine dem Art. 105 H. G. B. analoge Bestimmung für die gemeinen Societäten mit aufzunehmen, wobei die Motive mit Recht bemerken, dass die Vorschriften über die Rechenschaftspflicht den vorliegenden Fall nicht deckten (s. § 643 des Entwurfs und S. 613 der Motive Bd. II). Vermöge einer solchen besonderen Bestimmung steht insbesondere dem Gesellschafter das wichtige Recht der Einsicht der Bücher und Papiere unabhängig von der oben § 8 erörterten Voraussetzung zu.

Dernburg will die Befugnisse des Art. 105 — abgesehen von dem Fall der Commanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft — ohne Weiteres auch den Theilhabern anderer Societäten zugestehen, s. Dernburg l. c. Anm. 28.

In derselben Weise sind im Art 253 H. G. B. für die stille Gesellschaft die dem stillen Gesellschafter zustehenden Befugnisse normirt.[1]

Endlich sei noch der Art. 270 H. G. B. hervorgehoben, welcher von der Rechnungslegung bei der Gelegenheitsgesellschaft handelt.[2]

---

[1] Auch hier, sowie in dem vorigen Falle wird anzunehmen sein, dass der Gesellschafter, falls sein Interesse dies erheischt, in seiner Eigenschaft als Rechnungsherr noch weitere Aufschlüsse, als die Bilanz, die Papiere und Bücher ergeben, verlangen kann.

[2] S. zu Art. 270 H. G. B.:

Erk. des R. O. H. G. bei Seuffert, Bd. XXXII S. 45, betr. die Frage der Klagsubstantiirung aus Art. 270.

Erk. bei Seuffert, Bd. XXXVI S. 175, betr. die Frage, ob bei einer Klage auf Rechnungslegung aus Art. 270 H. G. B. der Beklagte die Einrede vorschützen kann, dass die Klage gegen die übrigen geschäftsführenden Theilnehmer hätte mitangestrengt werden müssen. (Mit Recht verneint, cfr. oben § 14 II).

Ferner s. zu Art. 270

Gareis, Textausgabe des H. G. B. Anm. 1.

Frage: Kann ein tantièmeberechtigter Agent oder Commis von seinem Principale Rechnungsablage fordern? Cfr. hierüber Seufferts Archiv, Bd. XXXI Nr. 227, Bd. XXXVI Nr. 195 und Dernburg, preuss. Privatr., Bd. II § 214b Abs. 2 und Anm. 5. Erwägt man, dass ein derartiges Verhältniss mit einer Societät grosse Aehnlichkeit hat und die Rechnungsstellung im Interesse der Rechtsverwirklichung häufig dringend nothwendig sein wird, so erscheint es nicht bedenklich, im Wege der Rechtsanalogie den Principal für rechnungspflichtig zu erklären. Das R. O. H. will das Recht des Commis auf die in Art. 253 H. G. B. statuirten Befugnisse beschränken, s. Dernburg l. c. Das oben citirte Erkenntniss bei Seuffert Bd. XXXVI S. 291 hält die Klage in dem zur Entscheidung stehenden Falle auch aus dem Gesichtspunkte der stillschweigenden Zusage für begründet (cfr. hierzu ein Erk. des ehemaligen preussischen Obertribunals in Seufferts Archiv, Bd. XXXIV Nr. 205 i. f.)

Uebrigens gibt es noch manche andere societätsähnliche Verhältnisse, in denen sich in rechtsanaloger Anwendung die Rechnungslegungspflicht wird constatiren lassen. Abgesehen von den zahlreichen Fällen der communio incidens gehört hierher z. B. der Fall des colonus partiarius, des Darlehnsgeschäfts wenn

§ 22.

4. Besitz fremder Sachen.

Wie oben § 4 bemerkt handelt es sich in den Fällen, wo ein Besitzer erbschaftlicher Vermögensstücke auskunftspflichtig hinsichtlich der von ihm besessenen Objecte erscheint, nicht um die Verbindlichkeit zur Rechnungsablage, sondern die Inventarisationspflicht. Der bezüglichen Ansicht Bährs war daher nicht beizupflichten. Eine noch weitergehende Meinung will schlechthin jeden Besitzer fremder Objecte, auch wenn derselbe die Sachen lediglich im eigenen Interesse besitzt, für rechnungspflichtig erklären.[1] Man hat sich zur Rechtfertigung derselben auf eine angeblich in den Ländern des gemeinen und preussischen Rechts bestehende und übereinstimmende Praxis berufen.[2] Indessen lässt sich eine solche wohl schwerlich nachweisen. Anscheinend handelt es sich nur um vereinzelte Aussprüche von Gerichten, durch welche der Besitzer einer fremden Sache, nachdem derselbe rechtkräftig zur Herausgabe verurtheilt worden ist, für verpflichtet erklärt wird, über die von ihm gezogenen Früchte Rechnung zu legen.[3] Auch in diesem beschränk-

---

die Höhe des Zinses nach der Prosperität des Gewerbebetriebes des Empfängers sich bemessen soll (cfr. Dernburg, pr. Pr., Bd. II § 214b).

Als besondere Bestimmungen des Entwurfs, betr. die Rechnungslegung bei der Societät, seien noch § 646 und 658 Abs. 3 hervorgehoben.

[1] So Dernburg, preuss. Privatr., Bd. II § 44, ferner Schweppe, citirt bei Bähr in Iherings Jahrb., Bd. XIII S. 256.

[2] S. Dernburg l. c.

[3] Cfr. Bähr l. c., welcher sich für diesen speciellen Fall ebenfalls auf eine angebliche Praxis beruft.

Das frühere Obertribunal zu Berlin hat in einem Erkenntnisse vom 4. Mai 1863, citirt in der Entscheidung des R. G. vom

teren Umfange wird m. E. der Constatirung der Rechnungslegungspflicht — wenigstens vom Standpunkte des gemeinen Rechts — die Anerkennung zu versagen sein, da es an einem hinreichenden Rechtsgrunde für eine dahingehende Judicatur fehlen dürfte.[1]

§ 22.

5. Pfandveräusserung.

In der Praxis ist die Ansicht vertreten worden, dass der veräussernde Pfandgläubiger dem auf die hyperocha berechtigten Pfandschuldner, sowie dem nachstehenden Pfandgläubiger über das Resultat der Veräusserung Rechnung zu stellen habe.[2] Eine genü-

---

24. März 1884 in Bd. X S. 214 der E. d. R. G., die Rechnungslegungspflicht des rechtskräftig verurtheilten Besitzers auf die Zeit seit Insinuation der Klage beschränkt.

[1] Die Ansicht von Dernburg ist auch vom R. G. nicht gebilligt worden, s. das vorerwähnte Erk. des R. G.

Ausdrücklich wird das Vorhandensein einer bezüglichen entschiedenen Praxis in Abrede gestellt in einem Erk. des A. G. zu Eisenach, mitgetheilt in den Blättern für Rechtspflege und Verwaltung in Thüringen und Anhalt, Bd. I S. 163.

[2] S. Erk. des O. A. G. zu Darmstadt in Seufferts Archiv, Bd. XVIII S. 340:

Von Seiten des Referenten in der betreffenden Sache war in erster Linie der Gesichtspunkt eines Mandatsverhältnisses zwischen dem Pfandschuldner und dem Pfandgläubiger bei dem Veräusserungsacte verwerthet worden. Im Falle einer zweiten Pfandbestellung solle dann der Pfandschuldner das ihm hernach zustehende Recht auf Rechnungsablage und die hyperocha auf den zweiten Pfandgläubiger übertragen.

Das Collegium sprach sich ebenfalls bejahend aus, nahm aber von der Entscheidung der Frage Umgang, ob der Pfandgläubiger als eigentlicher Mandatar des Pfandschuldners zu betrachten sei.

Mit Rücksicht auf den letzteren Umstand bleibt es dunkel, aus welcher Erwägung das O. A. G. zu Darmstadt zu der betr. Entscheidung gelangt ist. Der Standpunkt des Referenten erscheint nicht haltbar, da der Pfandgläubiger die Veräusserung des Pfandes lediglich und allein kraft eigenen Rechtes vornimmt.

gende Begründung für diese Meinung ist indessen nicht erbracht worden, so dass derselben nicht wird beigepflichtet werden können.[1]

§ 24.

6. Werkverdingung.

Dernburg lehrt, dass bei der Werkverdingung der Werkmeister Rechenschaft über die Ausführung des Werkes zu geben und wo dies zur Aufhellung des Sachverhältnisses erforderlich sei, Rechnung zu legen habe.[2] Auf eine besondere Bestimmung des preussischen allg. Landrechts stützt Dernburg seine Meinung nicht, ebensowenig auf etwaige Acte der Rechtsprechung. Es fehlt daher dieser Ansicht an einer genügenden Grundlage. Höchstens würde sich dieselbe aus dem Gesichtspunkt der in § 22 besprochenen Theorie Dernburgs[3] für den Fall rechtfertigen lassen, dass der Werkmeister Materialien zur Be- oder Verarbeitung von dem locator operis überliefert erhalten hätte, er sich somit im Besitz fremder Sachen befände.

---

[1] Particularrechtlich findet sich allerdings die Rechnungspflicht des veräussernden Pfandgläubigers gegenüber dem Schuldner anerkannt, s. z. B. bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen § 1393. Hier wird sogar ganz allgemein die Verbindlichkeit zur Rechnungsablage an die Veräusserung fremder Sachen geknüpft, cfr. Sieberhaar, sächsisches Privatrecht, § 427 S. 690. Auch erklärt dieses Gesetzbuch schlechthin einen jeden für rechnungspflichtig, der ein fremdes Vermögen mit den Früchten herausgegeben hat.

[2] S. Dernburg, preuss. Privatr., Bd. II § 200 Nr. 2 Abs. 3.

[3] Deren Richtigkeit jedoch diesseits geleugnet wurde.

§ 25.

7. Vormundschaft.[1]

Zuletzt wäre noch der Rechnungsablage zu gedenken, zu welcher der Vormund hinsichtlich des von ihm verwalteten Mündelsvermögens verpflichtet ist. Von besonderem Interesse in dieser Beziehung sind die neueren Vormundschaftsgesetze, welche zahlreiche einschlägige Einzelbestimmungen enthalten.[2] Es mag genügen, auf dieselben hiermit zu verweisen.

---

[1] Für das römische Recht s. l. 1 pr., l. 3 D. 27, 3; cfr. Seufferts Archiv, Bd. X S. 78.

[2] Cfr. z. B. § 56, 57, 67, 68 und 69 der preussischen Vormundschaftsordnung. Die Decharge ertheilt hiernach der Mündel nach erlangter Grossjährigkeit in Person, nachdem ihm zuvor von dem gewesenen Vormund Schlussrechnung gelegt ist (§ 68 und 69). Auf die Jahresrechnungen, welche dem Vormundschaftsgericht zu legen sind, erfolgt keine Entlastung. Bescheide des Vormundschaftsrichters, wie sie üblich sind, wonach eine Rechnung als für richtig befunden erklärt wird, präjudiciren daher den Rechten des Mündels in keiner Weise, cfr. Bähr, Anerkennung, 2. Aufl. S. 250; König, preuss. V. O., Anm. 3 zu § 56 der pr. V. O.

Aehnliche Bestimmungen wie die pr. V. O. enthält der Entwurf e. d. b. G., s. z. B. § 1687, 1688, 1691, 1700, 1701; s. zu § 1700 Abs. 1 auch § 1503 Abs. 3.

Uber die Rechnungslegungspflicht des Vormunds, welcher den Mündel adoptiren will, s. § 1616 des Entwurfs, cfr. dazu § 1613.

Die Grundsätze für die Vormundschaft finden nach der pr. V. O. und dem Entwurf entsprechende Anwendung für die Pflegschaft (s. pr. V. O. § 191 und Entwurf § 1473).